THÜNEN

Fördermöglichkeiten zur Sicherung der Nahversorgung in ländlichen Räumen

Winfried Eberhardt

Thünen Working Paper 128

Dieses Working Paper wurde im Rahmen des Projekts „Dynamik der Nahversorgung“ erstellt.

Gefördert wird das Projekt durch das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages (FKZ 2817LE018, Projektlaufzeit 01.09.2017 bis 31.12.2020).

Gefördert durch:

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

ptble
Projektträger Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Dipl.-Geogr. Winfried Eberhardt
Thünen-Institut für Ländliche Räume

Johann Heinrich von Thünen-Institut
Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei
Bundesallee 64
D-38116 Braunschweig

Telefon: +49 531 596-5161
Fax: +49 531 596-5599
E-Mail: winfried.eberhardt@thuenen.de

Thünen Working Paper 128

Braunschweig/Germany, August 2019

Kurzfassung

Der vorliegende Bericht ist im Rahmen des Projektes „Dynamik der Nahversorgung in ländlichen Räumen“ entstanden. Berichtsgegenstand ist die Förderung durch die öffentliche Hand im Bereich der Nahversorgung, die auf ganz unterschiedliche Weise unterstützt wird.

Der Schwerpunkt liegt auf der Förderung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit den aktuell geltenden Richtlinien des Bundes und der Länder in der laufenden Förderperiode 2014 bis 2020. Daneben werden Landesinitiativen zur Verbesserung der Nahversorgung, weitere Förderinstrumente auf regionaler Ebene und aus Österreich vorgestellt, um bestehende Steuerungs- und Förderansätze zu identifizieren. Methodische Grundlagen für den Bericht sind Datenbank- und Literaturrecherchen sowie Dokumentenanalysen. Hinzu kommen Teilnahmen an Tagungen zur Nahversorgung und Rückfragen bei Akteuren, die sich mit Förderung beschäftigen.

Im Vergleich zur vorhergehenden Förderperiode 2007 bis 2013 sind Beratung im Vorfeld, Situationsanalysen an geplanten Standorten (lokaler Bedarf), Nachweise zur Wirtschaftlichkeit und Einbindung der Bewohner bei der Konzeptentwicklung vermehrt zu Fördervoraussetzungen geworden. Außerdem werden Unterstützungsmöglichkeiten für mobile Angebote häufiger explizit als möglicher Fördergegenstand benannt.

Fördergegenstand sind zumeist Investitionen in neue Gebäude und Sachwerte, aber auch Beratungs- bzw. Ingenieurleistungen, die mit der Vorhabenumsetzung verbunden sind (Förderschwerpunkt Grundversorgung). In manchen Ländern werden zudem Grundstückserwerb sowie Kauf, Einrichtung und Umbau von Gebäuden oder die Umnutzung von Gebäuden bezuschusst. In einigen Ländern existieren Beratungsangebote zur Unterstützung bestehender oder geplanter Nahversorgungseinrichtungen. Bei Finanzierungsengpässen können ggf. Angebote von Landesbanken und Bürgschaftsbanken in Anspruch genommen werden.

Fördervarianten, die in der Form in Deutschland bisher nicht existieren, zeigen die Beispiele aus Österreich. Hier sind z. B. auch jährliche Betriebskostenschüsse für kleine Lebensmittelnahversorger (bis maximal 400 m^2 Verkaufsfläche), Zuschüsse für Zustelldienste oder auch digitale Kommunikationsmaßnahmen zum Ausbau des Kundenkreises förderfähig.

JEL: L81, O17, O18

Schlüsselwörter: Nahversorgung, Grundversorgung, Förderrichtlinien, ländliche Entwicklung, Dorferneuerung, Dorfladen, Deutschland, Bundesländer, Österreich

Abstract

The following working paper is a deliverable of the project “Dynamics of local supply in rural areas”. The paper focuses on funding programmes in Germany in the context of the European Agricultural Fund for Rural Development (EAFRD). Particular consideration is paid to the current funding directives on national and state level in the current period from 2014 to 2020. In addition, initiatives from Austria at the county-level, which aim for an improvement of local supplies, are presented. A detailed overview over existing programmes, strategies and approaches are the core of this paper. An extensive literature review, the evaluation of databases and the analysis of documents are the methodological foundation for this working paper. Furthermore, results from conferences and further enquiries to experts for funding are incorporated.

Compared to the previous funding period (2007-2013) several aspects were given increased consideration. For example, consulting in the preliminary stage, situation analysis at the designated location (local needs), proof of economic viability and public participation during the conceptualisation, have frequently become a prerequisite. Moreover, subsidies for mobile services are frequently and explicitly mentioned as eligible.

Common objects of support are investment subsidies for construction measures and material assets, but also consulting and/or engineering services that are related to the projects. In some federal states the property acquisition as well as the purchase of buildings, the equipping and/or reconstruction works, can be subsidised. Apart from that, some federal states provide consulting services of both existing and planned village shops. In case of economic constraints or difficulties, some state banks and guarantee banks provide aid.

Examples of funding instruments from Austria that do not exist in this form in Germany broaden the content of this report. This includes operating grants for small-scale suppliers (food-stores up to a maximum of 400m² sales area), grants for home-delivery services and digital means of communication for the enhancement of the customer base.

JEL: L81, O17, O18

Keywords: Local supply, basic services, funding guidelines, rural development, village shop, Germany, federal states, Austria

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis III

Tabellenverzeichnis III

Abkürzungsverzeichnis IV

1 Einleitung 1

2 Förderinstrumente auf Bundesebene 4

2.1 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) 4

2.2 Ländliche Entwicklung – Leben auf dem Land 9

2.3 Weitere Unterstützungsleistungen 10

3 Förderinstrumente der Bundesländer 13

3.1 Baden-Württemberg 13

3.2 Bayern 15

3.3 Brandenburg 17

3.4 Hessen 19

3.5 Mecklenburg-Vorpommern 21

3.6 Niedersachsen 25

3.7 Nordrhein-Westfalen 28

3.8 Rheinland-Pfalz 32

3.9 Saarland 35

3.10 Sachsen-Anhalt 37

3.11 Sachsen 39

3.12 Schleswig-Holstein 40

3.13 Thüringen 45

4 Beispiele von Förderinstrumenten deutscher Kreise und österreichischer Länder 48

4.1 Beispiele von Kreisen in Deutschland 48
4.1.1 Region Hannover 48
4.1.2 Landkreis Grafschaft Bentheim und Landkreis Emsland – Förderprogramme zur Unterstützung der Nahversorgung im ländlichen Raum 50
4.1.3 Westerwaldkreis 52

4.2 Beispiele aus Österreich 54
4.2.1 Land Vorarlberg: Förderung der Lebensmittel-Nahversorgung 54
4.2.2 Zukunft Dorf. Nahversorgung im Burgenland 56
4.2.3 Land Niederösterreich – Investitionsförderung Nahversorgung 58
4.2.4 Steiermark – Programm „Lebens!NAH“ der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft 60

5 Zusammenfassende Schlussbetrachtung 62

Literaturverzeichnis 67

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Der Weg zum geförderten MarktTreff	44

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	GAK-Förderbereich 1 – Integrierte ländliche Entwicklung mit potenziell für die Nahversorgung relevanten Maßnahmen	5
Tabelle 2:	Angebot der ILE-Fördergrundsätze 8.0 und 9.0 in den Flächenländern	7
Tabelle 3:	Ländersteckbrief Baden-Württemberg	14
Tabelle 4:	Ländersteckbrief Bayern	16
Tabelle 5:	Ländersteckbrief Brandenburg	18
Tabelle 6:	Ländersteckbrief Hessen	20
Tabelle 7:	Ländersteckbrief Mecklenburg-Vorpommern	24
Tabelle 8:	Ländersteckbrief Niedersachsen	26
Tabelle 9a:	Ländersteckbrief 1 – Nordrhein-Westfalen	30
Tabelle 9b:	Ländersteckbrief 2 – Nordrhein-Westfalen	31
Tabelle 10:	Ländersteckbrief Rheinland-Pfalz	34
Tabelle 11:	Ländersteckbrief Saarland	36
Tabelle 12a:	Ländersteckbrief 1 – Sachsen-Anhalt	37
Tabelle 12b:	Ländersteckbrief 2 – Sachsen-Anhalt	38
Tabelle 13:	Ländersteckbrief Sachsen	39
Tabelle 14:	Ländersteckbrief Schleswig-Holstein	42
Tabelle 15:	Ländersteckbrief Thüringen	45
Tabelle 16:	Fördersteckbrief Nahversorgungsrichtlinie Region Hannover	49
Tabelle 17:	Fördersteckbrief – Förderprogramm Landkreis Emsland	51
Tabelle 18:	Fördersteckbrief – Richtlinie des Westerwaldkreises	53
Tabelle 19:	Förderrichtlinie zur Lebensmittel-Nahversorgung in Vorarlberg	55
Tabelle 20:	Fördersteckbrief Landesrichtlinie Burgenland	58
Tabelle 21:	Fördersteckbrief zur Investitionsförderung „Nahversorgung“ in Niederösterreich	59
Tabelle 22:	Fördersteckbrief zum Programm „Lebens!NAH“ in der Steiermark	61

Abkürzungsverzeichnis

B	
BBE	Handelsberatung GmbH
Bela	Bartels-Langness Handelsgesellschaft mbh & Co. KG
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMWI	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
C	
CLLD	*Englische Abkürzung in Verbindung mit LEADER für:* Community-Led Local Development
E	
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ELR	Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum Baden-Württemberg
EPLR	Entwicklungsplan für den ländlichen Raum
EPLR	Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
EULLE	Entwicklungsprogramm „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ in Rheinland-Pfalz
EW	Einwohner
F	
FAF	Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FILET	Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen 2014 bis 2020
FLLE	Förderprogramm lokale ländliche Entwicklung des Landes Rheinland-Pfalz
G	
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GEKO	Gemeindeentwicklungskonzept
gGmbH	Gemeinnützige GmbH
I	
IES	Integrierte Entwicklungsstrategien in Schleswig-Holstein
IGEK	Integriertes Gemeindliches Entwicklungskonzept
IHK	Industrie- und Handelskammer
ILE	Integrierte ländliche Entwicklung
ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept
K	
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
L	
LAG	Lokale Aktions-Gruppe (im Rahmen von LEADER)
LEADER	Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale
LES	Lokale Entwicklungsstrategie
LT-Drs	Landtagsdrucksache
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
LPLR	Landesprogramm Ländlicher Raum Schleswig-Holstein

M	
MEPL	Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 bis 2020
MF	Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
MHKBG	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
MLR	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Mio.	Millionen
MUEL	Ministerium für Umwelt, Energie und Landwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
N	
NDM	Neue Dorfmitte (in Verbindung mit: Landesinitiative Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern)
NRR	Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland 2014-2020
NRW	Nordrhein-Westfalen
P	
PFEIL	Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2014 bis 2020
PLANAK	Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz
R	
RL	Richtlinie
RELE	Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung
REK	Regionalentwicklungskonzept
RES	Regionale Entwicklungsstrategie
RLP	Rheinland-Pfalz
RmbH	Raum mit besonderem Handlungsbedarf in Bayern
S	
SEPL	Saarländischer Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014 bis 2020
SFG	Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft
SGB	Sozialgesetzbuch
STMWI	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
STMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
V	
VO	Verordnung
W	
WIBank	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Z	
ZILE	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in Niedersachsen und Bremen

1 Einleitung

Problemstellung

Seit Jahrzehnten ziehen sich Versorgungseinrichtungen für Güter und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs aus ländlichen Räumen zurück. Bundesweit hat sich z. B. die Zahl der Lebensmittelgeschäfte von 1990 bis 2017 mehr als halbiert (Rückgang auf rund 44 %). Besonders drastisch ist der Rückgang der kleinen Läden mit unter 400 m^2 Verkaufsfläche, die insbesondere ländliche Orte versorgen. Über 85 % dieser Läden sind seit 1990 verschwunden (Abnahme von 66.450 auf 8.650) (EHI Retail Institute 2018). Die verbliebenen Märkte wurden immer größer, so konzentrieren sich meist mehrere Anbieter in den ländlichen Zentren, oftmals in Ortsrandlagen. In den kleinen Orten unter 5.000 Einwohnern, die für die großen Lebensmittelketten kaum interessante Standorte bieten, fehlen oft fußläufig erreichbare Angebote.

Auch in anderen Bereichen dünnen wichtige Infrastruktur und Versorgungsangebote in vielen ländlichen Regionen aus. Dies betrifft z. B. Bank- und Postfilialen, Gaststätten, Haus-/Fachärztepraxen, Apotheken, Bäcker, Schlachter und Handwerksbetriebe bis hin zur Schließung von Pfarreien und Kirchengebäuden. Neben der Nahversorgung bilden diese Einrichtungen das Fundament für wohnortbezogene Lebensqualität bzw. attraktive Lebensverhältnisse im Rahmen der Daseinsvorsorge. Im positiven Fall können sie Treiber- und Impulsgeber sein, während Geschäftsaufgaben, Schließungen und Standortverlagerungen sich auch negativ auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit benachbarter Einrichtungen auswirken können. Mit Entwicklungskonzepten für ländliche Kommunen und Regionen wird versucht, die wohnortbezogene Lebensqualität zu gestalten. Darin erfahren problematische Entwicklungen in Bezug auf die Nahversorgung verstärkte Aufmerksamkeit. Die Suche nach staatlichen Unterstützungs- und Problemlösungsmöglichkeiten hat dabei an Bedeutung gewonnen.

Die besondere Bedeutung der Nahversorgung für staatliches Handeln soll die folgende Aussage unterstreichen: Die Sicherung von Einkaufsmöglichkeiten vor Ort (z. B. durch Dorfläden) wird aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände in Bayern als ein Beispiel für eine „faktische Pflichtaufgabe“ eingestuft, die zwar eine freiwillige gemeindliche Aufgabe darstellt, aber von der Bevölkerung als Pflichtaufgabe wahrgenommen wird (Bayerischer Landtag 2017).

Angesichts der enormen Komplexität der Förderarchitektur stellt das vorliegende Working Paper bestehende Förderangebote zur Nahversorgung vor. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Politik zur Entwicklung ländlicher Räume und insbesondere dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in Deutschland. Daneben werden Landesinitiativen zur Verbesserung der Nahversorgung sowie weitere Förderinstrumente auf regionaler Ebene und aus Österreich vorgestellt. Zentrale Adressaten des Berichts sind Kommunalvertreter, Anbieter und interessierte Bürger, die Einrichtungen gründen oder wettbewerbsfähiger betreiben möchten, sowie Fachleute und Entscheidungsträger auf der Landes- und Bundesebene, die Förderprogramme entwickeln und Rahmenbedingungen mitgestalten. Kurzum: eine Handreichung nicht nur für Praktiker.

Anlass und Methodik

Der vorliegende Bericht ist im Rahmen des Projektes „Dynamik der Nahversorgung in ländlichen Räumen“ entstanden, das von 2017 bis 2020 mit Mitteln des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE) vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) finanziert wird (Förderkennzeichen: 2817LE018). Berichtsgegenstand ist die öffentliche Förderung im Bereich der Nahversorgung. Der Bericht konzentriert sich auf Förderrichtlinien auf Bundes- und Landesebene sowie auf Beispiele aus verschiedenen Regionen bzw. Landkreisen, um neue und bestehende Förderansätze im Bereich der Nahversorgung zu identifizieren. Da bei der GAK- und ELER-Förderung[1] im Bereich der ländlichen Entwicklung in einigen Bundesländern bis in das Jahr 2018 hinein Änderungen bzw. Anpassungen vorgenommen wurden, unterlag die Berichtserstellung zu dieser Studie mehrfach der Fein- und Nachjustierung. Letzte Anpassungen wurden im Dezember 2018 vorgenommen. Trotzdem kann der Bericht kein lückenloses Bild der komplexen Förderlandschaft in den Bundesländern liefern. Aufgezeigt werden wichtige Eckpunkte aus den Ländern und besondere Fördermöglichkeiten bzw. Unterstützungs-maßnahmen.

Methodische Grundlagen für den Bericht sind Datenbank- und Literaturrecherchen sowie Dokumentenanalysen. Diese berücksichtigen bspw. Förderrichtlinien des Bundes und der Länder, Fallbeispiele aus Landkreisen und aus Österreich. Hinzu kommen Teilnahmen an Tagungen zur Nahversorgung und Gespräche mit Akteuren, die sich mit Förderung beschäftigen, wie z. B. den zuständigen Referenten der jeweiligen Landesministerien, einem Betreiber mehrerer Integrationsläden und Vertretern einer Industrie- und Handelskammer (IHK).

Untersuchungsgegenstand

Neben der GAK-Förderung durch Bund und Länder unterstützen auch die Bundesländer über ihre Länderprogramme im Rahmen der ländlichen Entwicklung die Daseinsvorsorgemöglichkeiten in ländlichen Regionen. Die Belange einer in die Zukunft gerichteten Nahversorgung werden auf Länderebene in der aktuellen ELER-Förderperiode 2014 bis 2020 über die jeweiligen Landesprogramme, durch Landesinitiativen oder Modellvorhaben aufgegriffen. Einige dieser Fördermöglichkeiten bestanden bereits in ähnlicher Form in der vorangegangen Förderperiode (siehe z. B. Küpper und Eberhardt 2013, S. 41-60). Als wichtiges Instrumentarium dienen bzw. dienten hierbei die jeweiligen Dorferneuerungsprogramme, deren Förderrichtlinien die Länder größtenteils in Anlehnung an die Nationale Rahmenrichtlinie erstellen. Weitere wichtige Maßnahmen sind: Förderungen von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und von Einrichtungen für lokale Basisdienstleitungen sowie das Regionalentwicklungsprogramm LEADER.

[1] GAK = Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“; ELER = Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Die Bundesländer entscheiden, welche Maßnahmen sie in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum (EPLR) integrieren und umsetzen, wie sie diese inhaltlich ausgestalten sowie finanziell ausstatten. Auswertungen der Länderprogramme zu den vier großen Förderbereichen Landwirtschaft, Umwelt/Klima/Forst, Ländliche Entwicklung und LEADER zeigen, dass die Bundesländer bei der Verteilung der öffentlichen Mittel auf die Förderbereiche eigene Schwerpunkte setzen (BLE 2017): In Deutschland stehen in der Förderperiode 2014 bis 2020 für die vier Förderbereiche insgesamt fast 17 Milliarden Euro (rd. 2,4 Milliarden Euro pro Jahr) zur Verfügung[2]. Der Förderbereich „Integrierte ländliche Entwicklung“ erreicht bundesweit einen Anteil von 16 % und der Bereich LEADER 12 %. Die Anteile der Länder variieren zwischen 1 bis 36 % bei der Ländlichen Entwicklung und 6 bis 40 % bei LEADER.

[2] Die Gesamtsumme in Höhe von rund 16,9 Mrd. Euro setzt sich aus rund 9,4 Mrd. Euro ELER-Mitteln, 4,7 Mrd. Euro nationaler Kofinanzierung und rd. 2,7 Mrd. Euro zusätzlicher nationaler Mittel zusammen. Diese zusätzlichen nationalen Mittel investieren einige Bundesländer freiwillig zusätzlich in ihre landeseigenen ELER-Programme (BLE 2017).

2 Förderinstrumente auf Bundesebene

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) ist das zentrale Instrument der nationalen Agrarstrukturpolitik, gleichzeitig aber auch wichtiger Bestandteil der Nationalen Strategie für die Entwicklung ländlicher Räume und zentrales Finanzierungsinstrument.

2.1 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes” werden Maßnahmen zur Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume gefördert. Die GAK-Fördermaßnahmen werden als Rahmenplan durch den Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK), in welchem die Agrarminister von Bund und Ländern sowie der Bundesminister der Finanzen zusammenkommen, beschlossen. Der GAK-Rahmenplan bezeichnet die Maßnahmen einschließlich der mit ihnen verbundenen Zielstellungen, er beschreibt die Fördergrundsätze, Fördervoraussetzungen sowie die Art und die Höhe der Förderungen.

Für die Länder ist dieser kohärente Förderansatz von Vorteil, sie können in ihren wesentlichen Programmteilen auf die Ausführungen in der nationalen Rahmenregelung verweisen und müssen diese bei der Einreichung ihrer Programms zur ländlichen Entwicklung bei der Europäischen Kommission nicht gesondert begründen. Voraussetzung für eine Förderung vor Ort in einem Bundesland ist, dass die Maßnahme der GAK vom jeweiligen Land angeboten wird (s. hierzu Abschnitt 3), denn für die Durchführung der Förderung ist ausschließlich das jeweilige Land zuständig[3]. Die Länder, die GAK-Förderung anbieten wollen, erlassen zur Umsetzung eigene Förderrichtlinien, die aber inhaltlich an die Förderungsgrundsätze der GAK gebunden sind.

Im GAK-Rahmenplan sind die Maßnahmen zur integrierten ländlichen Entwicklung im Förderbereich 1 festgeschrieben. Der PLANAK hat im Dezember 2016 die Einführung zweier neuer Maßnahmen im Rahmen dieses Förderbereiches beschlossen:

- GAK 8.0 –„Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung“[4] und
- GAK 9.0 –„Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“[5].

[3] Es steht den Ländern frei, auf die Umsetzung bestimmter Förderungsgrundsätze zu verzichten, sie können die Mittel auf die übrigen Bereiche konzentrieren.

[4] *Grundversorgung* ist gemäß der GAK-Richtlinie die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen, aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.

Damit gibt es im GAK-Förderbereich 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ insgesamt neun Instrumente. Für die Nahversorgung kommen die drei folgenden Maßnahmen in Betracht:

- 4.0 Dorfentwicklung,
- 8.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung und
- 9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen.

In **Tabelle 1** sind die drei GAK-Maßnahmen mit ihren Eckpunkten gegenübergestellt. Berücksichtigt sind darin bereits die Änderungen im fortgeschriebenen Rahmenplan 2019 bis 2022.

Tabelle 1: GAK-Förderbereich 1 – Integrierte ländliche Entwicklung mit potenziell für die Nahversorgung relevanten Maßnahmen

	4.0 Dorfentwicklung	**8.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung**	**9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen**
Zuwendungszweck	Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.	Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.	Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.
Möglicher Fördergegenstand	- Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen, - Mehrfunktionshäuser[6]	Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, einschl. des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte ..., ggf. auch Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen, Architekten- und Ingenieurleistungen.	- Kauf, Errichtung und Umbau von Gebäuden, - Innenausbau sowie - der erforderliche Grundstückserwerb, soweit dieser 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt. Ggf. auch konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Projektausgaben für Architekten- /Ingenieurleistungen.

[5] *Einrichtungen für Basisdienstleistungen* sind gemäß der GAK-Richtlinie Einrichtungen, die zum Zwecke der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung geschaffen werden.

[6] *Mehrfunktionshäuser* sind gemäß der GAK-Richtlinie Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke.

Fortsetzung von Seite 5

Zuwendungs-empfänger[7]	a) Gemeinden, Gemeindeverbände … (s. Nr. 4.3 a), b) natürliche Personen, Personengesellschaft … (s. Nr. 4.3 b).	eigenständige Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. Euro.	a) Gemeinden, Gemeindeverbänden … (s. Nr. 9.3 a), b) natürliche Personen, Personengesellschaft … (s. Nr. 9.3 b).
Zuschusshöhe	a) bis zu 65 % der förderfähigen Ausgaben, b) bis zu 35 % der förderfähigen Ausgaben.	Zuwendungen für Investitionen bis zu 45 % der förderfähigen Ausgaben[1)]. Bei Investitionen, die der Umsetzung eines vom Bundesland anerkannten ILEK* nach Nummer 1.0 oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, kann der Fördersatz um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.	a) bis zu 65 % der förderfähigen Ausgaben, b) bis zu 65 % der förderfähigen Ausgaben[2)]. Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines vom Bundesland anerkannten ILEK* nach Nummer 1.0 oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, kann der Fördersatz um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.
Sonstiges	In Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern	Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro. Festlegung der Kosten kann bis zu einem Investitionsvolumen von 100.000 Euro[3)] auf Basis von Pauschalen erfolgen.	In Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern

Hinweis zu *: ILEK = Integriertes ländliches Entwicklungskonzept.
Hinweise zu 1) bis 3): Im GAK-Rahmenplan 2017-2020 niedrigerer Wert: 1) = 35 %, 2) = 35 % und 3) = 50.000 Euro.

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage der Fördergrundsätze für den GAK-Rahmenplan 2019-2022 (Stand Dezember 2018 (BMEL 2018).

Die Fördermaßnahme *Dorfentwicklung (4.0)* wird in allen Flächenländern angeboten. Die Förderung kann von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ausgestaltet sein. Detaillierte Informationen enthalten die Entwicklungsprogramme/-pläne der Länder und die dazugehörigen Förderrichtlinien des Landes.

Die *Grundversorgung (8.0)* beinhaltet grundsätzlich die in **Tabelle 1** skizzierten Eckpunkte gemäß dem GAK-Rahmenplan. Ausführlichere und konkretere Angaben enthält der **Fördersteckbrief „Investitionen in die Grundversorgung“** (Stand 15.05.2018):

[7] Weitere Details und ggf. Voraussetzungen/Einschränkungen sind im jeweiligen Abschnitt im GAK-Rahmenplan aufgeführt.

Grundversorgung umfasst demnach u. a. die Verfügbarkeit von Waren und Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen Bedarfs (z. B. Einzelhandel, Lebensmittelhandwerk, Gastwirtschaft) sowie des unregelmäßigen, aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs (z. B. verschiedene Handwerke, Kinderbetreuung). Bei der Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung sind neben Erweiterungsinvestitionen auch Existenzgründungen oder Betriebsübergaben möglich. Gefördert werden z. B. Investitionen in:

a) Kleinstunternehmen (z. B. Handwerker, Einzelhändler, sonstige Dienstleister), die der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung dienen und die entsprechend notwendige Güter und (Basis-)Dienstleistungen vor Ort zur Verfügung stellen (auch mobile Angebote, z. B. mit einem Bäckerwagen) sowie

b) Einrichtungen, in denen die Güter und (Basis-)Dienstleistungen angeboten werden können (z. B. Dorf- oder Nachbarschaftsläden, Mehrfunktionshäuser).

Gefördert werden neben den bereits o. g. *Kleinstunternehmen* (s. **Tabelle 1**, weniger als zehn Mitarbeiter, Jahresumsatz von unter zwei Millionen Euro) auch sogenannte *Einrichtungen.* Dies können verschiedene Organisations- bzw. Rechtsformen (Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen, natürliche Personen und Personengesellschaften oder sonstige juristische Personen des privaten Rechts bzw. öffentlichen Rechts) sein.

Die Höhe der Förderung beträgt für Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse und gemeinnützige juristische Personen bis zu 65 % der förderfähigen Kosten. Anderen Begünstigten kann ein Zuschuss von bis zu 35 % der förderfähigen Kosten gewährt werden. Bei Förderung von Kleinstunternehmen und Einrichtungen muss ein entsprechender Bedarf auch vor dem Hintergrund evtl. bereits bestehender Angebote in Ortsnähe begründet werden.

Tabelle 2 zeigt den Umsetzungsstand zum Mai 2018 zu den ILE-Fördergrundsätzen „8.0 Grundversorgung“ und „9.0 Lokale Basisdienstleistungen“ in den 13 Flächenländern.

Tabelle 2: Angebot der ILE-Fördergrundsätze 8.0 und 9.0 in den Flächenländern

Bundesland	ILE 8.0 - umgesetzt?	ILE 9.0 - umgesetzt?	Hinweise und Besonderheiten
Baden-Württemberg	Ja	Ja	- Förderschwerpunkt Grundversorgung im ELER ist nicht auf Kleinstunternehmen beschränkt, sondern auf KMU mit <100 Beschäftigte. In die GAK-Abrechnung gehen nur Projekte von Kleinstunternehmen bzw. öffentlich getragene Basisdienstleistungen ein, die die Bedingungen der GAK einhalten. - Förderschwerpunkt Grundversorgung wird ohne EU-Mittel kofinanziert.

Fortsetzung von Seite 7

Bayern	Ja	Ja	- Umsetzung von ILE 8.0 erfolgt im Rahmen der Dorferneuerung
Brandenburg	Ja	Ja	- Umsetzung der zwei ILE-Fördergrundsätze i. R. von LEADER
Hessen	Ja	Ja	- ILE 8.0 Fördergrundsatz erstmalig 2017 umgesetzt. - Maßnahmen 8.0 und 9.0 ab 2018 in Richtlinie des Landes zur Förderung der ländlichen Entwicklung enthalten. - 8.0 wird über LEADER angeboten. - 9.0 ist Fördertatbestand in der Dorfentwicklung.
Mecklenburg-Vorpommern	Ja	Ja	- Kleinstunternehmen (8.0) werden über das EPLR mit Landes- und EU-Mitteln gefördert, ohne GAK. - ILE 9.0 wird i. R. der GAK umgesetzt.
Niedersachsen	Ja	Ja	- Richtlinie des Landes umfasst alle aktuellen Tatbestände aus Förderbereich ILE im GAK-Rahmenplan. - ILE 8.0 nur außerhalb von ELER; ILE 9.0 innerhalb von ELER.
Nordrhein-Westfalen	In Vorbereitung	In Vorbereitung	- Infolge der Landtagswahl: Wechsel der Zuständigkeit. Bis Mai 2018 war noch keine Richtlinie verabschiedet.
Rheinland-Pfalz	Ja	Ja	- Umsetzung beider GAK-Maßnahmen erfolgt über LEADER in den LEADER-Gebieten des Landes. Eine eigene Förderrichtlinie gibt es nicht.
Saarland	Nein	Nein	---
Sachsen-Anhalt	In Vorbereitung	In Vorbereitung	- Umsetzung der beiden GAK-ILE-Fördergrundsätze wird vorbereitet.
Sachsen	Ja	Ja	- Vorhaben zu GAK-ILE-Grundsätzen 8.0 und 9.0 möglich, Grundlage bildet Richtlinie LE/2014, Nummer II.3.
Schleswig-Holstein	Nein	Ja	- ILE-Fördergrundsatz 8.0 wird weder mit GAK- noch mit ELER-Mitteln angeboten. Kein Angebot, weil andere Förderprogramme bestehen. - 9.0 wird bereits umgesetzt. Fördergrundsatz soll in geplante Richtlinie zur Ortskernentwicklung aufgenommen werden.
Thüringen	Ja	Ja	- Beide Maßnahmen sind als B6 und B7 in der Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen enthalten.

Quelle: Abfrage der ILE-Referenten der Länder vom Februar 2018 und Förderrichtlinien der Länder (Stand Mai 2018).

2.2 Ländliche Entwicklung – Leben auf dem Land

Die Landwirtschaftliche Rentenbank[8] fördert in Deutschland mit zwei Förderprogrammen die Infrastruktur im ländlichen Raum: „Leben auf dem Land“ und „Räumliche Strukturmaßnahmen“. Als ländlicher Raum gelten alle Städte und Gemeinden bis 50.000 Einwohner außerhalb von Verdichtungsgebieten.

Das Programm „Leben auf dem Land“ fördert **mit zinsvergünstigten Darlehen** Investitionen, die zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur sowie der Wohn- und Lebensbedingungen in ländlichen Regionen beitragen[9]. Auch die Nahversorgung zählt mit einem eignen Spiegelstrich explizit zu den möglichen Investitionsbereichen:[10]

- Investitionen von regionalen Initiativen in die Nahversorgung ländlicher Gebiete (z. B. Einrichtungen zur Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs, mobile Versorgungslösungen).

Antragsberechtigt sind „kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU) und sonstige Antragsteller im ländlichen Raum unabhängig von der gewählten Rechtsform. Dazu zählen beispielsweise Unternehmen (auch mit kommunalen Gesellschaftern), Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren im ländlichen Raum mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden, Vereine, gemeinnützige Organisationen oder Bürgerinitiativen sowie natürliche Personen.

Die Höhe der zinsgünstigen Darlehen beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten und soll je Kreditnehmer und Jahr 10 Millionen Euro nicht übersteigen. In Abhängigkeit des Zinsumfeldes können die Darlehen durch einen Zuschuss ergänzt werden. Im Jahr 2017 wurden nach den Angaben der Landwirtschaftlichen Rentenbank im Rahmen des Programms „Leben auf dem Land“ Zusagen für Darlehen in Höhe von insgesamt rund 152 Mio. Euro gegeben (Landwirtschaftliche Rentenbank 2018). Wieviel davon auf kleine Teilbereiche (wie den o. g. einen Spiegelstrich „Nahversorgungsinitiativen in ländlichen Gebieten“) im Rahmen des Bereiches „1. Verbesserung ländlicher Infrastruktur“ entfallen, wird in der Regel nicht ausgewiesen, die Verwendungszwecke werden nach Auskunft der Rentenbank relativ global erfasst. Der Bereich Nahversorgung könnte durchaus stärker in Anspruch genommen werden, 2017 und 2018 waren es wenige Fälle (maximal fünf pro Jahr)[11].

---

[8] Die Rentenbank ist Förderbank für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum. Sie ist das zentrale Refinanzierungsinstitut der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft mit Förderauftrag.

[9] Die Rentenbank vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über die vom Antragsteller gewählte Hausbank. Dort ist vor Beginn des Vorhabens der Antrag zu stellen..

[10] Siehe Rentenbank (2018): Programmbedingungen „Leben auf dem Land“ (Nr. 249/ 250) vom 01.01.2018. Was wird gefördert? Nr.1, Spiegelstrich 6.

[11] Telefonische Auskunft der Rentenbank vom Januar 2019.

2.3 Weitere Unterstützungsleistungen

Neben Förderungen über GAK und ELER können Nahversorgungsläden weitere finanzielle Zuschüsse von Bund und Ländern erhalten, z. B. auch bei der Existenzgründung oder Betriebsnachfolge für eine Nahversorgungseinrichtung / einen Lebensmittelladen. Darüber hinaus können sie durch Lohnkostenzuschüsse zur Integration von benachteiligten Menschen unterstützt werden. Einen Überblick über die aktuelle Fördersituation können in der Regel die Ansprechpersonen der regionalen Industrie- und Handelskammer (IHK) bzw. Handelsverbände geben. Diese beraten von der (Existenz-)Gründung bis zu Nachfolgelösungen für bestehende Betriebe oder Förderung von Beschäftigungsverhältnissen, zur Finanzierung/Fördermittelnutzung bei Investitionen oder Erweiterungen bis hin zu Standortentwicklungen. Sie informieren auch über mögliche Weiterbildungen für MarktbetreiberInnen oder MitarbeiterInnen (IHK Kassel-Marburg 2014). In einigen Regionen werden Seminare zur Existenzgründung im Einzelhandel oder Sprechtage zur Betriebs-/Unternehmensnachfolge im Einzelhandel angeboten (s. z. B. www.handel-sachsen.de).

Von Seiten der IHK bestehen abhängig von den Beratungskapazitäten im jeweiligen IHK-Bezirk zur Unterstützung der Nahversorgung in ländlichen Gebieten zumeist zu folgenden Themen Beratungsangebote (vgl. IHK Erfurt 2016):

- Für Existenzgründer zu tragbaren und ökonomisch nachhaltigen Konzepten bzw. geeigneten Handelsformaten,
- zu geeigneten Organisationsformen,
- zu möglichen Unterstützungen und Förderungen,
- Anbahnung von Kooperationen (z. B. mit Dienstleistern oder regionalen Erzeugern),
- zur Nachfolgeregelung.

Gründung oder Übernahme von Nahversorgungseinrichtungen

(Landes-)Programme für Existenzgründer und Betriebsübernehmer in der Vorgründungsphase unterstützen bspw. in Bayern die Inanspruchnahme einer Betriebs-/Unternehmensberatung durch den Gründer in der Zeit vor der Gründung. Nach entsprechender Antragstellung und Genehmigung hat ein Gründer bei dieser Fördervariante die Möglichkeit, entsprechend den Vorgaben in den Richtlinien einen Betriebs- bzw. Unternehmensberater zu beauftragen, um gemeinsam die erforderlichen betriebswirtschaftlichen Grundlagen zu erarbeiten. Je nach Bedarf können z. B. Fragen zum geplanten Standort, zum Businessplan, zur Finanzierung, zur Marketingstrategie besprochen werden. Auch Steuer-, Rechts- oder Versicherungsfragen sind in einem begrenzten Umfang im Rahmen der Beratung möglich. Die betriebswirtschaftliche Beratung hat dabei eindeutig Vorrang. Der Fördersatz für eine solche Beratung beträgt in Bayern z. B. 70 % des Beraterhonorars (STMWI Bayern 2016).

Wenn es darum geht, einen Dorfladen neu zu gründen, wird der Fall nach Angaben eines IHK-Bezirks einer vorwiegend ländlichen Region im Rahmen der normalen

Existenzgründungsberatung mit aufgefangen, spezifisch zur Nahversorgung wird nicht beraten. Manchmal sind es auch nur kleinere Fragenstellungen, bspw. zum Thema geeignete Rechtsform (z. B. Verein, gGmbH) bzw. Fördermöglichkeiten oder die Kontaktvermittlung zu den Akteuren der regionalen LEADER-Programme. Im Bereich der Fördermittel-Beratung sind es die üblichen, wie die Programme der KfW oder von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank), die jedem Existenzgründer zustehen. „Im Bereich Existenzgründung haben wir noch mal explizit den Bereich der Unternehmens-Nachfolge. Das ist im Grunde natürlich auch eine erweiterte Existenzgründungs-Beratung, weil man natürlich noch Zahlen vom Vorgänger irgendwo mit einbringen kann, somit gibt es auch eine Unternehmensbewertung“ gab ein IHK-Vertreter zu seiner Beratungstätigkeit an.[12]

Nach erfolgter Gründung bzw. Übernahme werden begleitende Beratungen als hilfreich angesehen; hier ist zu prüfen, ob ggf. Möglichkeiten im Rahmen von Bundes- oder Landesprogrammen bestehen.[13]

In einigen IHK-Regionen in Baden-Württemberg sind Nachfolgemoderatoren tätig, die eine Betriebsübergabe in jeder Phase begleiten. Ein Moderator hat die Aufgabe, potenzielle Übergeber zu finden, für das Thema zu sensibilisieren und bei der Suche nach einem geeigneten Nachfolger für das Nahversorgungsgeschäft zu helfen (HV BW/MFW BW 2015).

Förderung über Darlehen und Bürgschaften

Für Existenzgründer können zumeist Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder von landeseigenen Banken/Aufbaubanken genutzt werden.

Landesbanken bieten in der Regel im Auftrag des zuständigen Bundeslandes Unternehmen Förderdarlehen an, die sich neben verbilligten Zinssätzen durch eine lange Zinsfestschreibung und tilgungsfreie Anlaufjahre auszeichnen. Bei fehlenden oder nicht ausreichenden Sicherheiten stehen den Unternehmen auch Bürgschaftsprogramme von Bürgschaftsbanken oder Ausfallbürgschaften von Landesbanken für Investitions- und Betriebsmittelkredite zur Verfügung. Diese dienen dazu, dass sich die Hausbanken leichter dazu entscheiden, ein solches Unternehmen finanziell zu begleiten. Bei größeren Betrieben kann zudem eine offene oder stille Beteiligung – z. B. von einer Beteiligungsgesellschaft des Landes – das Eigenkapital von Unternehmen stärken und die Finanzierungsstruktur verbessern helfen. Entsprechende Angebote kommen auch für Unternehmen des Einzelhandels in Frage (Landtag von Baden-Württemberg 2015), jedoch seltener für kleinere – wie Dorfläden.

---

[12] Mündliche Mitteilung der IHK Kassel-Marburg im Gespräch mit dem Autor am 10.09.2018.

[13] Bis 2016 war dies bspw. über das Bundesprogramm „Gründercoaching Deutschland“ möglich, anschließend über das Nachfolgeprogramm „Förderung des unternehmerischen Know-hows“. Die Finanzierung der beiden Programme erfolgt(e) aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und aus Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWI).

Förderung der Integration von benachteiligten Menschen

Integrationsmärkte sind Einzelhandelsgeschäfte, deren wirtschaftliche Tragfähigkeit durch Fördermöglichkeiten für die Beschäftigung von behinderten Menschen, die Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen (Eingliederungszuschuss von der örtlichen Agentur für Arbeit gemäß SGB III) oder auch die Schaffung von Ausbildungsplätzen für Jugendliche im Einzelhandel unterstützt wird. Das zentrale Ziel dieser Einrichtungen besteht in der (Wieder-)Beschäftigung bzw. Qualifikation von mindestens einer der drei genannten Personengruppen durch eine sinnvolle Beschäftigung.

Über die Integration beeinträchtigter Menschen können auf der Kostenseite Einsparungen erreicht werden, die es ermöglichen, solche Märkte auch an sogenannten Grenzertragsstandorten zu betreiben. Voraussetzung für das Betreiben eines Integrationsmarktes ist ein vor Ort tätiger sozialer Träger.[14] So werden z. B. CAP-Märkte[15] durch Werkstätten für behinderte Menschen getragen. Die zufließenden staatlichen Transferleistungen kommen indirekt auch vergleichbaren Integrationsmärkten zugute. Jeder Arbeitgeber erhält bei Einrichtung eines Arbeitsplatzes für Menschen mit Behinderung bis zu 70 % für Investitionen vom Integrationsamt, dies können bis zu 50.000 Euro sein[16]. Als Nachteilsausgleich für diese Menschen gibt es bspw. zurzeit in Hessen Lohnkostenzuschüsse. Sie entsprechen ungefähr 20 % vom Arbeitgeberbruttogehalt. Diese Vereinbarung ist bis 2020 zu pauschalisieren.[17] Die Integrationsämter gewähren für den besonderen (Betreuungs-)Aufwand Minderleistungsausgleich, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen und die behindertengerechte Arbeitsplatzausstattung oder auch Beratung (gemäß SGB IX).

Auch nicht gemeinnützige Träger, d. h. kommerzielle Nahversorgungseinrichtungen bzw. Dorfläden für die Einstellung benachteiligter Menschen/Personen mit Handicap, können einen Eingliederungszuschuss bei der Agentur für Arbeit oder beim Jobcenter beantragen, wenn ein Hemmnis vorliegt und die Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist.

---

[14] Die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte (FAF gGmbH, Sitz in Berlin) erstellt für geplante Standorte von Integrationsbetrieben betriebswirtschaftliche Ausarbeitungen.

[15] In CAP-Märkten arbeiten Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam. Der Name leitet sich von Handicap ab, der englischen Bezeichnung für Benachteiligung.

[16] Förderungen und Nachteilsausgleiche werden von Arbeitsagenturen und Integrationsämtern im Hinblick auf die konkreten Bedingungen des Einzelfalls bewilligt. Diese Unterstützung ist grundsätzlich für alle Arbeitgeber im privaten wie öffentlichen Bereich verfügbar.

[17] Mitteilung im Interview mit einem Integrationsbetrieb in Hessen am 12.06.2018.

3 Förderinstrumente der Bundesländer

Die Förderbedingungen und rechtlichen Grundlagen haben die Bundesländer in ähnlichen aber punktuell durchaus sehr unterschiedlichen Förderrichtlinien, Programmen und Landesinitiativen zur Förderung der Nahversorgung verankert. Mit ihren Entwicklungsprogrammen für den Ländlichen Raum (EPLR) als zentralem Förderinstrument ländlicher Räume unterstützen die Bundesländer die integrierte Strukturentwicklung ländlich geprägter Orte. Damit sollen die dezentrale Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur erhalten und in ländlichen Räumen auch eine wohnortnahe Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen sichergestellt werden. Die Ausgestaltungs- und Durchführungskompetenz für die ELER-Programme liegt bei den Bundesländern. Sie setzen regionaldifferenziert 13 Länderprogramme um, in denen für die nationale Kofinanzierung in großem Umfang Bundesmittel über die GAK eingesetzt werden.

In diesem Abschnitt werden zu den insgesamt 13 Flächenländern (ohne Stadtstaaten) die jeweiligen Möglichkeiten und Informationen zu ländlichen Entwicklungsmaßnahmen bzw. -programmen skizziert. In den Tabellen (Ländersteckbriefe) liegt der Fokus auf Fördermaßnahmen der ländlichen Entwicklung, im Text wird teilweise auch auf andere länderspezifische Förderinstrumente (z. B. Städtebauförderung) eingegangen. Die Darstellung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Ländernamen.

3.1 Baden-Württemberg

Mit seinem „Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum“ (ELR) als zentralem und flexiblem Förderinstrument für die ländlichen Gebiete verfolgt das Land u. a. die Ziele: strukturelle Verbesserung in ländlich geprägten Gemeinden und Stärkung der Grundversorgung. Damit erhält die Sicherung / der Erhalt einer wohnortnahen Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und privaten Dienstleistungen des täglichen Bedarfs einen hohen Stellenwert.

Mit der Ausweitung der GAK um die Fördermöglichkeit für Kleinstunternehmen der Grundversorgung sowie Basisdienstleistungen, fördert Baden-Württemberg im Förderschwerpunkt Grundversorgung z. B. Dorfläden, Dorfgasthäuser, Metzgereien, Bäckereien und weitere Betriebe, die Güter und Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie auch des unregelmäßigen Bedarfs anbieten. Typische Projekte sind dabei der Bau und Erhalt von Lebensmittelläden, Dorfgasthäuser und Dorfgemeinschaftshäuser. Allein 2018 sollen nach den Angaben des Landes knapp 60 Grundversorgungsprojekte eine Förderung erhalten, insgesamt stehen in diesem Jahr 5 Mio. Euro für den Förderschwerpunkt Grundversorgung zur Verfügung (MLR Baden-Württemberg 2018).

Mit der jährlichen Einplanung werden für jedes Unternehmen bzw. jedes Vorhaben die Subventionsmittel festgelegt, die als Zuschuss zur Verfügung stehen (Fördersatz der förderfähigen Ausgaben (in %)). Die Vorhaben werden mit Zuschüssen von bis zu 20 % der

zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal mit 200.000 Euro gefördert. Voraussetzung für eine ELR-Förderung ist ein aussagefähiges Konzept der Gemeinde, wie die strukturelle Situation verbessert werden soll. **Tabelle 3** zeigt den Förderansatz zur Grundversorgung im ELR.

Einen Schwerpunkt im Regionalentwicklungsprogramm LEADER 2014-2020 bilden Projekte, Konzeptionen und Prozesse, die insbesondere auch Vorhaben zur Sicherung der Grundversorgung mit Waren und privaten Dienstleistungen beinhalten. Im Rahmen der LEADER-Förderung können in Baden-Württemberg Zuwendungsempfänger für Projekte zur Nahversorgung z. B. Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten, Kommunen, Vereine, Genossenschaften oder Privatpersonen sein. Privat-gewerbliche Nahversorgungsprojekte können über LEADER mit bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Tabelle 3: Ländersteckbrief Baden-Württemberg

	Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)
Rechtliche Grundlage	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)
Gegenstand der Förderung	Investitionsmaßnahmen im Förderschwerpunkt: Grundversorgung (Nr. 5.1.2) zur Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen Finanziert werden Ausgaben für (s. Anlage 1 zur Verw.-Vorschrift, Nr. 1.3) - Kauf von Gebäuden (ohne Bodenwert) - Baumaßnahmen (Neubau, Erweiterung, Umbau, Modernisierung) - Maschinen und Betriebseinrichtungen - Maßnahmen zur Baureifmachung eines Grundstücks
Zuwendungs-voraussetzung	Räumliche Abgrenzung: Zuwendungen nur für strukturverbessernde Maßnahmen in ländlich geprägten Orten (Nr. 4.1) Im Aufnahmeantrag sind u. a. strukturelle Ausgangslage und Entwicklungsziele darzulegen.
Wer wird gefördert?	- Unternehmerisch tätige natürliche Personen, Pers.-Gesellschaften, juristische Personen, - kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die weniger als 100 Mitarbeiter haben (gemäß Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift, dort Nr. 2)

Höhe der Förderung	Bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und bei Projekten im Förderschwerpunkt Nr. 5.1.2 (Grundversorgung) und bei EU-kofinanzierten Projekten,
	- die Förderung ist auf höchstens 200.000 Euro pro Projekt begrenzt (Nr. 6.3.1.4),
	- die Förderung über LEADER ist auf 200.000 Euro pro Projekt begrenzt (Nr. 6.3.2)
	  - maximaler Fördersatz für kleine Unternehmen: 20 %
	  - maximaler Fördersatz für mittlere Unternehmen: 10 %
	  (gemäß Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift, dort Nr. 3.2)

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) (Stand 19.04.2016) (MLR 2016).

3.2 Bayern

Die Sicherung von Einkaufsmöglichkeiten vor Ort (z. B. durch einen Dorfladen) wird aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände in Bayern als ein Beispiel für eine „faktische Pflichtaufgabe“ für Kommunen eingestuft, die zwar eine freiwillige gemeindliche Aufgabe darstellt, aber von der Bevölkerung als Pflichtaufgabe wahrgenommen wird (Bayerischer Landtag 2017). Sollte die stationäre Nahversorgung durch Versorgungsangebote des Lebensmitteleinzelhandels wie Supermarkt oder Lebensmitteldiscounter nicht gewährleistet sein, wurden Dorfläden in den vergangenen Jahren im Rahmen der Dorferneuerung gefördert. Dorfläden sind für die bayerische Staatsregierung neben der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs wichtige Kommunikationszentren für die Menschen im Dorf und Ausdruck einer intakten Dorfgemeinschaft. Diese können die Innenentwicklung der Dörfer stärken und die Versorgungssituation verbessern. Um solche Projekte besser unterstützen zu können, wurde in Bayern 2017 die Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung in die Dorferneuerung aufgenommen. Kleinstunternehmen können nun im Rahmen der Dorferneuerung bezuschusst werden, wenn sie in die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung investieren. Gefördert werden können bestehende und neue Kleinstunternehmen der Grundversorgung wie Dorfladen, Bäcker und Metzger, Dorfwirtshaus, Gesundheits- und Pflegedienstleistungen, Fachgeschäfte und Handwerksbetriebe (Bayerische Verwaltung für Ländliche Entwicklung 2018). Von der Ausweitung der Dorferneuerungsförderung profitieren Betriebe mit weniger als zehn Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter zwei Millionen Euro – ihnen waren staatliche Zuschüsse zuvor weitgehend verwehrt. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Gelder eingesetzt werden, um die Bedürfnisse der Menschen mit Gütern oder Dienstleistungen des wiederkehrenden Bedarfs zu decken – was etwa für die Nahversorgung und die Instandhaltung von Gebäuden gilt. Damit können Investitionen ab 10.000 Euro mit einem Fördersatz von bis zu 35 % mit maximal 200.000 Euro bezuschusst werden (STMELF 2017c). **Tabelle 4** zeigt die Eckpunkte der Fördermöglichkeiten aus dem bayerischen Dorfentwicklungsprogramm.

Bei Kommunen mit mehr als 2.000 Einwohnern, in denen die Dorferneuerung nicht greift, kann entsprechend die Städtebauförderung mit Nahversorgungskonzepten genutzt werden (Bayerischer Landtag 2017). Eine Gemeinde erhält als Zuwendungsempfänger in der Regel höchstens 60 % der für die Einzelmaßnahme als förderfähig festgelegten Kosten erstattet. Insgesamt darf die Förderung jedoch höchstens 50 % der Kosten der Gesamtmaßnahme betragen (STMWI 2016).

Im Einzelfall ist über LEADER auch eine Förderung von Dorfläden möglich. Voraussetzung für ein Dorfladenprojekt ist, dass es der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie einer LAG dient, von dieser befürwortet wird und den weiteren LEADER-Anforderungen entspricht (STMWI 2016). Die Fördersätze bei LEADER betragen:

- 30 % bei produktiven Investitionen (im Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) 40 %) und
- 50 % bei sonstigen Projekten (im RmbH 60 %).

Tabelle 4: Ländersteckbrief Bayern

	Ländliche Entwicklung in Bayern – Dorferneuerungsrichtlinien
Rechtliche Grundlage	Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR)
Maßnahme	***2.7 Öffentliche und bürgerschaftliche Einrichtungen***
Gegenstand der Förderung	Schaffung von dorfgerechten öffentlichen und bürgerschaftlichen Einrichtungen zur Förderung der Nahversorgung (z. B. Dorfläden), der Dorfgemeinschaft (z. B. Dorfgemeinschaftshäuser) oder der Dorfkultur (z. B. Dorfmuseen)
Zuwendungsvoraussetzung	- Auf Antrag der Kommune wurde eine Dorferneuerung eingeleitet - Gemeindeteil soll in der Regel nicht mehr als 2.000 Einwohner haben
Zuwendungsempfänger	Gemeinden
Höhe der Förderung	- Für öffentliche und gemeinschaftliche Maßnahmen bis zu 60 % der Ausgaben, höchstens jedoch 150.000 Euro pro Objekt* - Die Förderung kann erhöht werden: - bei besonders finanzschwachen Gemeinden auf bis zu 65 %; - bei besonderen Ausgaben für energiesparende Maßnahmen um bis zu 20.000 Euro
Maßnahme	***2.13 Kleinstunternehmen der Grundversorgung (nicht öffentlicher Bereich)***
Gegenstand der Förderung	Investitionen zur Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung (bei Zuwendungsempfänger <A>) Bauliche Investitionen, wenn sie zur Innenentwicklung der Ortschaft beitragen (bei Zuwendungsempfänger <B>)
Zuwendungsvoraussetzung	- Förderung des Kleinstunternehmens erfolgt im Rahmen einer Dorferneuerung - Unternehmen beschäftigt weniger als zehn Mitarbeiter und der erzielte Jahresumsatz liegt unter 2 Mio. Euro - Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ist nachgewiesen - Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist gewährleistet
Zuwendungsempfänger	Natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften: - <A> Kleinstuntern. zur Deckung des regelmäßigen Bedarfs, die täglich bis wöchentlich nachgefragt werden (z. B. Bäckerei, Metzgerei, Dorfladen, Gastwirtschaft, Pflegedienste) - <B> Kleinstuntern. zur Deckung des unregelmäßigen Bedarfs (z. B. Handwerksbetriebe, Dienstleist.-Untern. u. Einzelhandel mit unregelm. Bedarf (wie Fachgeschäfte, Buchhandel)
Höhe der Förderung	- Zuwendungsfähige Ausgaben müssen mindestens 10.000 Euro betragen, dann ist eine Förderung von bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich - Bei Vorhaben zur Deckung des regelmäßigen Bedarfs, die zur Innenentwicklung der Ortschaft beitragen, kann die Förderung bis zu 35 % der zuwendungsf. Ausgaben betragen; höchstens jedoch 200.000 Euro je Anwesen/Vorhaben

* Grundlage für die Entscheidung ist die Finanzkraft je Einwohner, die in den Statistischen Berichten „Staats- und Kommunalschulden Bayerns“ in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen ist.

Quelle: Bayerische Verwaltung für Ländliche Entwicklung (2018) Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR).

Im Rahmen der „Dorferneuerung – Lokale Basisdienstleistungen“ ist eine kommerzielle Nutzung von Einrichtungen nicht zulässig, daher scheidet die Förderung von Einrichtungen wie z. B. Dorfläden über diese Maßnahme aus, auch wenn vorgesehen ist, diese mit gemeindeeigenem Personal zu betreiben (STMELF 2017b).

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten bietet das *Programm „Marktplatz der Generationen“* (Projektstart 2012, Fortsetzung 2017). Ziel ist es, die Nah- und Grundversorgung gerade im ländlichen Raum zu sichern und vor allem älteren Menschen einen Verbleib in ihrer Heimatgemeinde zu ermöglichen. Zur Verbesserung der Situation vor Ort sind Maßnahmen in verschiedenen Modulen wie Markt (z. B. Wochenmarkt, Dorfladen), Dienstleistungen (z. B. Friseur), Gesundheit (z. B. ärztliche Versorgung) oder gesellschaftliche Teilhabe (z. B. Nachbarschaftshilfe) möglich (Bayerischer Landtag 2017). Um kleine Kommunen (bis max. 5.000 Einwohner) bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen zu unterstützen, wird durch eine Koordinierungsstelle fachliche Beratung angeboten.

3.3 Brandenburg

Die Verbesserung der Nahversorgung in ländlichen Gebieten unterstützt das Land Brandenburg auf zwei Wegen:

- Investive Maßnahmen im Rahmen des LEADER-Ansatzes
- Nicht-investive Maßnahmen im Rahmen des Forums ländlicher Raum – Netzwerk Brandenburg

Das Land Brandenburg unterstützt mit seiner LEADER-Förderung eine nachhaltige Entwicklung u. a. durch die „Umsetzung von investiven Vorhaben im Rahmen der regionalen Entwicklungsstrategie“ (s. Richtlinie LEADER, Teil II D). Dazu zählen Vorhaben, die das Ziel „Sicherung der öffentlichen Einrichtungen der Grundversorgung“ haben. Vorhaben der ländlichen Nahversorgung können grundsätzlich im Rahmen von LEADER gefördert werden. Eine Voraussetzung für die Förderung sind nach Wienand (2018) Akteure, die sich entsprechend engagieren und über tragfähige Konzepte verfügen. Förderfähig sind in der Regel Vorhaben von natürlichen und juristischen Personen, bei denen es sich nicht um mittlere und große Unternehmen handelt. **Tabelle 5** zeigt die wesentlichen Punkte zur Unterstützung der Nahversorgung im Rahmen von LEADER auf.

Tabelle 5: Ländersteckbrief Brandenburg

	Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER
Rechtliche Grundlage	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER (Teil IID)
Gegenstand der Förderung	Vorhaben zur Sicherung der öffentlichen Einrichtungen der Grundversorgung u. a. Einrichtungen zur Nahversorgung des täglichen Bedarfs (gemäß Merkblatt zur Grundversorgung) zu Vorhaben von Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Nr. D.2.1.2)
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	- Für Vorhaben im Zusammenhang mit Grundversorgung (i.V. mit D.2.1.2) ist der Bedarf der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe durch eine Stellungnahme der jeweiligen Kommune bzw. des jeweiligen Landkreises zu bestätigen (Nr. D.3.3). - Investitionen in Handelseinrichtungen nur bis zu einer Verkaufsfläche von max. 400 m^2 nach Fertigstellung - Vorhaben dient der Umsetzung und der Zielerreichung der regionalen Entwicklungsstrategie (RES) - Positives Votum aus Projektauswahlverfahren der jeweiligen LAG liegt vor
Wer wird gefördert?	Bei Vorhaben zur Stärkung der regionalen Wirtschaft, u. a. der Grundversorgung (Nr. D.2.1) - Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts, die Zuwendungsempfänger müssen der Definition der Kleinst- oder Kleinunternehmen entsprechen (Nr. D.2.1.1) - Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts als Kleinstunternehmen der Grundversorgung (gemäß GAK-Rahmenplan), die Zuwendungsempfänger müssen der Definition der Kleinstunternehmen entsprechen (Nr. D.2.1.2)
Höhe der Förderung	Für Vorhaben nach D.2.1: bis zu 45 % der förderfähigen Gesamtausgaben, max. 200.000 Euro (Nr. D.4.1.1); Für Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach D.2.1.2.beträgt das Mindestinvestitionsvolumen 10.000 Euro (Nr. D.4.1.2)

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL 2017a) über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER (Stand 18.07.2017) sowie Merkblatt Grundversorgung zur LEADER-Richtlinie vom Juli 2017 (MLUL 2017b).

Gemäß des Merkblatts „Grundversorgung“ zur LEADER-Richtlinie zu Vorhaben von Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Nr. D.2.1.2) wird bei Gütern oder Dienstleistungen, die ihrer Art nach überwiegend regional, d. h. innerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde in der die Betriebsstätte liegt, angeboten oder erbracht werden, angenommen, dass diese regelmäßig der Grundversorgung dienen. Mit der Unterstützung von investiven Vorhaben der Grundversorgung wird vor Ort eine Verbesserung der Lebensverhältnisse – bspw. beim Versorgungsgrad mit Waren und Dienstleistungen erreicht. Einrichtungen für Basisdienstleistungen unterstützen das Anliegen der direkten Grundversorgung. Hierbei ist auch die Förderung mobiler Fahrzeugtechnik möglich, um mit den Angeboten der

Zuwendungsempfänger den „Endverbraucher“ – die lokale Bevölkerung im ländlichen Raum – direkt und unmittelbar zu erreichen. Ein gefördertes Projektbeispiel ist das „Über-Land-Mobil“, mit dem der mobile Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren aus eigener Produktion erfolgt (Wienand 2018).

Die nicht-investiven Maßnahmen im Rahmen des Forums ländlicher Raum – Netzwerk Brandenburg beinhalten nach Wienand (2018) unter anderem

- den Dialog zwischen interessierten Akteuren aus der Regionalentwicklung,
- den Austausch von Projektideen, Erfahrungen und Wissen zwischen Aktionsgruppen,
- die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Seminaren zum Thema Nahversorgung (z. B. 2018: Seminarreihe zum Thema „Den Dorfladen erfolgreich führen“).

3.4 Hessen

Das **Land Hessen** hat mit seinen Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung die Förderangebote „Ländliche Regionalentwicklung“, „Dorfentwicklung“ und „Dorfmoderation“ zusammengefasst. Dorfläden können als Grundversorgungsprojekt über das Instrument Dorfentwicklung, Kleinstunternehmen der Grundversorgung oder über die ländliche Regionalentwicklung (LEADER) bezuschusst werden, wenn der jeweilige Ort, an dem eine Nahversorgungseinrichtung geplant ist, im Dorfentwicklungsprogramm des Landes oder im Fördergebiet „Ländlicher Raum“ oder einer LEADER-Region liegt. Außerdem besteht über Moderations- und Beratungsdienstleistungen zur Begleitung von Veränderungsprozessen (Dorfmoderation) die Möglichkeit, im Bereich Nahversorgung Entwicklungsimpulse vor Ort zu geben. Die Richtlinien-Ziffer 3, Absatz 3 zur Dorfmoderation richtet sich an Kommunen im ländlichen Raum, die nicht als Förderschwerpunkt der Dorfentwicklung anerkannt sind. **Tabelle 6** zeigt eine Zusammenfassung der Förderbereiche, die Ansätze zur Verbesserung der Nahversorgung beinhalten.[18]

[18] Die Förderung basiert auf den Vorgaben der Fördergrundsätze zur Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE-Fördergrundsatze) im Rahmen der GAK. Seit der GAK-Änderung auf der Grundlage der GAK bzw. der Richtlinie zur ländlichen Entwicklung sowie des LEADER-Prinzips (anerkannte LAG, REK, Gebietskulisse). Zuvor, d. h. bis 2016, erfolgte die Umsetzung nur über LEADER.

Tabelle 6: Ländersteckbrief Hessen

	Förderung der ländlichen Entwicklung
Rechtliche Grundlage	Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung; Teil II – Einzelbestimmungen: 1. Ländliche Regionalentwicklung; 2. Dorfentwicklung; 3. Dorfmoderation
Gegenstand der Förderung	1.5 Kleinstunternehmen der Grundversorgung: Bedarfsorientierte Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen des Handwerks und der Dienstleistungssektoren Lebensmitteleinzelhandel, Gastronomie, Betreuung, Mobilität, …. zum Ausgleich von Defiziten in der Grundversorgung, wenn durch die Umsetzung des Vorhabens Arbeitsplätze (mind. eine Vollzeitarbeitskraft) und/oder ein Ausbildungsplatz geschaffen werden; Förderfähig sind unter 1.5: Erwerb einer Betriebsstätte, bauliche Investitionen, langlebige Wirtschaftsgüter und die mit der Vorhabenumsetzung einhergehenden Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen; Architekten- und Ingenieurleistungen bei der Gründung und Entwicklung eines Kleinstunternehmens 2.2 Basisinfrastruktur, Daseinsvorsorge und Grundversorgung: b) Investitionen in Vorhaben der Daseinsvorsorge ehrenamtlicher und bürgerschaftlicher Initiativen – bspw. für bürgerschaftliche Initiativen wie organisierte Nachbarschaftshilfen, Hol- und Bringdienste, Initiativen zur mobilen Versorgung … c) Öffentliche und private Investitionen in die Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung[19] der ländlichen Bevölkerung 3. Dorfmoderation: Ausgaben für Moderations- und Beratungsdienstleistungen sowie die Ausarbeitung von kommunalen Entwicklungskonzepten, u. a. für erforderliche Veränderungsprozesse in den Bereichen soziale und kulturelle Infrastruktur und Netzwerke, Nahversorgung, Gesundheitsversorgung, Mobilität, ….
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Zu 1.5: u. a. Vorlage notwendiger fachlicher Qualifizierungsnachweise, Vorlage eines Business-Planes; zuständige Kommune (Standort des Vorhabens) hat i. R. der Konkurrenzanalyse das bestehende Defizit mit dem vorgegeben Vordruck zu bestätigen Zu 3: u. a. Kommune darf nicht gleichzeitig als gesamtkommunaler Förderschwerpunkt der Dorfentwicklung anerkannt sein Vorgaben der Landes- und Regionalplanung sind zu beachten. Einschlägige thematische Aussagen bereits bestehender übergeordneter Konzepte sind in den Prozess einzubeziehen Durchführung und Ergebnis des Prozesses sind in einem Abschlussbericht oder einem Entwicklungskonzept zu dokumentieren

[19] *Grundversorgung* ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen, aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.

Fortsetzung von Seite 20

Wer wird gefördert?	Bei 1.5: Unternehmen, deren Leitung über die für die Ausübung des Unternehmens erforderlichen Branchenkenntnisse verfügt; 1.5a) bei Schaffung eines Arbeits- und eines Ausbildungsplatzes 1.5b) bei Schaffung eines Arbeitsplatzes 1.5c) bei Investition(en) Bei 2.2: a) Öffentliche kommunale Träger, b) Öffentliche nicht-kommunale Träger sowie private Träger Bei 3: Gemeinden bis 20.000 Einwohner; sofern diese Zahl nicht überschritten wird, auch interkommunale Kooperationen
Höhe der Förderung	Bei 1.5: Private Träger als Unternehmen: 35 %, je nach Vorhaben (Fördergegenstand) maximal 200.000 Euro (bei 1.5a) bzw. maximal 100.000 (bei 1.5b) oder 50.000 Euro (bei 1.5c)), Bei 2.2: a) Öffentliche kommunale Träger: i.d.R. 65 % bei zuwendungsfähigen Ausgaben von maximal 1,5 Mio. Euro, b) Öffentliche nicht-kommunale Träger und private Träger: 50 %, maximal 200.000 Euro, Bei 3: Kommunen können Zuwendungen in Höhe der FAG-Quote* (durchschnittl. Regelförderung 65 %) erhalten. Einmalig in zehn Jahren bis maximal 50.000 Euro zuwendungsfähige Ausgaben.

* Hinweis: FAG = Finanzausgleichsgesetz, es enthält Bestimmungen zur Ermittlung der zuweisungsfähigen Ausgaben.

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung (Stand 22.03.2018) (HMUKLV 2018).

Einige LEADER-Regionen haben in ihrem Aktionsplan ihres Regionalen Entwicklungskonzeptes den Bereich Versorgungsmöglichkeiten/Versorgungsinfrastruktur als Fokusthema bzw. Leitprojekt. Als Einzelprojekte sind „Aufbau mobiler Dienstleistungsangebote“, „Entwicklung multifunktionaler Dorfläden“ bzw. Machbarkeitsstudien vorgesehen (Region Kellerwald-Edersee e.V. 2014). Im Rahmen von LEADER konnte in dieser Region z. B. die Existenzgründung eines Regionalladens mit Imbiss unterstützt werden (Kosten für die Umbaumaßnahmen im Laden und dem angrenzenden Imbiss sowie die Inneneinrichtung). Weitere Standbeine sind der Vertrieb der regionalen Produkte über einen Online-Shop (Region Kellerwald-Edersee e.V. 2018).

3.5 Mecklenburg-Vorpommern

In **Mecklenburg-Vorpommern** ist die „Landesinitiative Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern“ seit der EU-Förderperiode 2014-2020 in der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V) eingebunden. Damit stehen ELER-Fördermittel zur Sicherung der Nahversorgung zur Verfügung. Die „Neue Dorfmitte“ (NDM) soll örtliche Initiativen bei der Sicherung oder Wiederherstellung der Nahversorgung vor Ort unterstützen und zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfes an Standorten, die für möglichst viele Personen fußläufig erreichbar sind, dienen. Die Basis für eine

Neue Dorfmitte (kurz: NDM) bilden der stationäre (Dorfladen) oder einen mobilen Lebensmittelladen (rollender Supermarkt) (Energieministerium Mecklenburg-Vorpommern 2018), differenziert nach:

- Lebensmittelladen (stationär oder mobil) = NDM
- Lebensmittelladen sowie sonstige Einrichtungen = NDM
- Sonstige Einrichtungen ohne Lebensmittelladen = keine NDM

Ergänzende, auf die jeweiligen Bedürfnisse des Dorfes zugeschnittene Angebote stabilisieren die Nahversorgung und machen den Dorfladen zu einer „Dorfmitte“. Angebote können z. B. ein Café, ein Imbiss, Gesundheitsdienste, Frisör, Seniorentreff, kulturelle Veranstaltungen sein. Bei der Förderung im Rahmen der NDM handelt es sich um eine einmalige Anschubfinanzierung.

Bei den stationären Vorhaben wird zwischen der Weiterentwicklung bestehender und der Errichtung neuer Dorfläden unterschieden. Umbau, Sanierung, Wiederbelebung, Erweiterung bestehender Gebäude haben Vorrang vor einem Neubau. Sofern ein neuer Dorfladen errichtet werden soll, werden u. a. folgende Anforderungen gestellt:[20]

- die Verkaufsfläche soll mindestens 100 m^2 betragen und 400 m^2 nicht überschreiten,
- eine Grundausstattung an Waren (ca. 1.000 Artikel oder mehr) soll vorgehalten werden,
- das Warensortiment soll mehrere Sortimentsgruppen umfassen (Details im Leitfaden),
- der Laden wird von einer Person mit branchenspezifischen Kenntnissen betrieben.

Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsverträglichkeit ist nachzuweisen, dass für das Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dauerhaft ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist. Zudem darf es nicht in bestehende Nahversorgungsstrukturen eingreifen oder andere Nahversorger in ihrer Existenz gefährden. Der erforderliche qualifizierte gutachterliche Nachweis zur Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsverträglichkeit kann mit bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu maximal 10.000 Euro gefördert werden. Diese Untersuchung umfasst in der Regel:[21]

- eine Analyse der Wettbewerbsverträglichkeit mit zumindest einer Darstellung der Nahversorgungssituation im Ort und im Einzugsgebiet (zumindest 5 km Radius um den Standort eines stationären Nahversorgers),
- einen Rentabilitätsplan für die Nahversorgungseinrichtung mit zumindest Angaben für jeweils drei Jahre zu den Umsatzerlösen für den bestehenden Betrieb bzw. zu den geplanten Umsatzerlösen, zu zusätzlichen Erträgen (Café, Imbiss, Postdienst etc.), zur Kostenstruktur sowie zum Betriebsergebnis,

[20] Siehe http://www.neue-dorfmitte-mv.de/Service/ LEITFADEN zur Landesinitiative „Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern“ (Stand 12.09.2018).

[21] Siehe dazu Arbeitshilfen und Antragsformular „Stationäre Nahversorgung“ bzw. „Mobile Nahversorgung“.

- einen Finanzierungsplan, der detaillierte Angaben zu den voraussichtlichen Kosten und deren Finanzierung enthält.

Ein mobiler Nahversorger (fahrender Supermarkt) muss ein umfassendes Warensortiment der Grundversorgung vorhalten. In den Antragsunterlagen ist die Wettbewerbssituation der mobilen Nahversorgung im Einzugsgebiet (weitere mobile Vollversorger, Ausstattung, Einzugsbereiche) und der Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens / geplanten Vorhabens anzuführen. Weitere Einzelheiten der Förderung zeigt die **Tabelle 7** mit dem Ländersteckbrief Mecklenburg-Vorpommern.

Die Landesinitiative NDM versteht sich als Netzwerk der ländlichen Nahversorgung in Mecklenburg-Vorpommern. Ziel der Netzwerkarbeit ist es, sich gegenseitig zu informieren, Erfahrungen auszutauschen und sich fachlich weiterzuentwickeln. Das Energieministerium koordiniert das Netzwerk, dazu gehören alle geförderten Vorhaben im Bundesland, seien es Modellprojekte oder mit ELER-Mitteln geförderte Vorhaben. Zwischen den einzelnen Betreibern kann ein unmittelbarer Erfahrungs- und Informationsaustausch stattfinden.

Zusätzlich wird die Landesinitiative NDM durch weitere Ministerien und die Staatskanzlei, die Wirtschaft und andere Institutionen begleitet, die ggf. auch Betreiber beratend unterstützen. Einbezogen sind der Städte- und Gemeindetag und der Landkreistag. Für den Einzelhandel stehen der Einzelhandelsverband Nord und die Bartels-Langness Handelsgesellschaft mbH & Co. KG (Bela), für die Nordkirche der „Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt“ (KDA) zur Verfügung.

Im Rahmen der NDM sind in den letzten Jahren überwiegend bestehende kleine Vorhaben mit ELER-Mitteln unterstützt worden,[22] 2016 und 2017 z. B.:

- in einem Laden (Gemeinde Carlow, ca. 1.200 Einwohner) notwendige Sanierungsmaßnahmen und die Erneuerung von Teilen der Einrichtung (Kühltechnik),
- in einem Laden in Picher (ca. 640 Einwohner) die rollstuhlgerechte Verbreiterung des Eingangsbereiches, die Erneuerung der Elektroanlagen, Heizungsanlage und Kühltechnik,
- bei einem mobilen Versorgungsangebot die Ersatzbeschaffung eines Verkaufsfahrzeugs.

[22] Siehe http://www.neue-dorfmitte-mv.de/Standorte (Zugriff: 13.09.2018).

Tabelle 7: Ländersteckbrief Mecklenburg-Vorpommern

	Landesinitiative „Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern“ bis 2020
Rechtliche Grundlage	Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V): *Nr. 11.1.1 und Nr. 11.1.2 (Basisdienstleistungen)*
Gegenstand der Förderung	- Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfes an wohnortnahen Standorten - Sowohl stationäre (Dorfläden), als auch mobile Versorgung (fahrender Supermarkt) Verschiedene Angebote können die Nahversorgung ergänzen und stabilisieren, bspw.: Gastronomie (Café, Imbiss, Catering etc.), Gesundheits- und Pflegedienste, Post-/Paketagentur, Kopier-/Fax-/Internetservice, Bargeldservice, Lieferdienst, Frisör, Kinderbetreuung, Seniorentreff, kulturelle Veranstaltungen, Bildung, Kurse aller Art
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	- Versorgung mit Lebensmitteln ist vorgesehen - Lage im ländlichen Raum, außerhalb der Hauptorte Zentraler Orte - Verkaufsfläche ist kleiner als 400 m^2 - Die Gemeinde unterstützt das Vorhaben - Kein weiterer Nahversorger im Ort - Das Vorhaben ist wirtschaftlich tragfähig (qualifizierter Nachweis ist ggf. förderfähig)*
Was ist förderfähig?	- Untersuchungen zur Wirtschaftlichkeits- und Wettbewerbsverträglichkeit - Investive Baumaßnahmen am Gebäude (auch Basisstation bei mobilem Versorger), einschließlich Außenanlagen - Maßnahmen zur Verbesserung der Ladeninfrastruktur (auch bei der Basisstation eines mobilen Versorgers) wie z. B. Warenwirtschaftssysteme, Kühltechnik, Logistik und Lagerhaltung, Mobiliar, Regale etc. - Fahrzeuge zur mobilen Versorgung einschließlich deren Ausstattung
Wer wird gefördert?	- Gemeinden und Gemeindeverbände - Private Investoren - Vereine und Genossenschaften - Unternehmen
Höhe der Förderung	- 5.000 Euro bis maximal 150.000 Euro (Höchstsumme) - Vorhaben können bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, in bestimmten Fällen zu 100 % (sofern sie der Umsetzung des ILEK des zuständigen Landkreises entsprechen) gefördert werden - Ist eine Gemeinde, ein Gemeindeverband, eine Teilnehmergemeinschaft oder die Kirche Antragsteller, muss die Finanzierung der nationalen Kofinanzierung von 25 % der Fördersumme aus dem eigenen Haushalt erbracht werden.

* Die erforderliche gutachterliche Untersuchung zur Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsverträglichkeit kann mit bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu maximal 10.000 Euro gefördert werden. (s. LEITFADEN zur Landesinitiative „Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern“ (Stand 12.09.2018)).

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage der „Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“ (ILERL M-V) vom 03.03.2018 (MLU M-V 2018).

3.6 Niedersachsen

Aus dem Entwicklungsprogramm für die ländlichen Räume in Niedersachsen und Bremen (PFEIL 2014-2020) werden die Maßnahmen „Dorfentwicklung und Dorfentwicklungspläne“ und „Basisdienstleistungen“ gefördert. Mit der Neufassung der ZILE-Richtlinie zum Jahresbeginn 2017 aufgrund des geänderten GAK-Rahmenplans wurden die Fördermöglichkeiten ausgeweitet. Die ZILE-Möglichkeiten wurden erweitert, sodass in einigen Bereichen die Fördersätze angehoben, und Fördergegenstände ergänzt wurden. Zugleich wurde die Förderung von Kleinstunternehmen zur Sicherung der Grundversorgung vor Ort ermöglicht, diese wird aber außerhalb von PFEIL angeboten und umgesetzt.[23] Die thematischen Schwerpunkte betreffen im Rahmen der Dorfentwicklung, Basisdienstleistungen und Grundversorgung bspw. folgende Teilbereiche der Versorgung (ML Niedersachsen 2017):

- Dorfentwicklung und Dorfentwicklungspläne: Stärkung des innerörtlichen Gemeinschaftslebens, etwa durch Neu-, Aus- und Umbau bzw. Gestaltung ländlicher Grundversorgungseinrichtungen sowie von Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung.
- Basisdienstleistungen: Dorf- oder Nachbarschaftsläden bzw. Nah-/Grundversorgungs-einrichtungen (z. B. kleine Einzelhandelszentren, Apotheke, Post, ärztliche Versorgung, Betreuung von Senioren).
- Kleinstunternehmen der Grundversorgung: Nah-/Grundversorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (z. B. kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, Bäcker, Schlachter, Poststelle, Bank usw.), auch mobiler Art.

Die niedersächsische ZILE-Richtlinie enthält zur Maßnahme Dorfentwicklung keinen weiteren Hinweis auf Projekte zur Nahversorgung, weder bei Projekten im Rahmen der GAK noch außerhalb der GAK-Fördermöglichkeiten (s. Nr. 5.1.2 und 5.1.3). Die Angaben beschränken sich auf „dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen“ (die geeignet sind, als Begegnungsstätte für die ländliche Bevölkerung zu dienen) und „Mehrfunktionshäuser“. Auch Umnutzungen (nach Nr. 5.1.2.6) können Nahversorgungseinrichtungen als Zweck haben.

Die Definition zum Begriff „Grundversorgung“ in der ZILE-Richtlinie entspricht der im GAK-Rahmenplan. Sie gestattet eine weite Auslegung, die über die tägliche Versorgung bspw. mit Lebensmitteln hinausgeht und auch Dienstleistungen von Gewerbe, Handwerk und sonstige Leistungen einbezieht. Den Maßnahmen Basisdienstleistungen und Kleinstunternehmen der Grundversorgung liegt dieselbe Definition zur Grundversorgung zugrunde. **Tabelle 8** zeigt in einer Zusammenfassung die wesentlichen Inhalte zu beiden Förderbereichen.

[23] Mit dieser neuen Maßnahme können erstmals Projekte gefördert werden, bei denen der Antragsteller ein Kleinstunternehmer mit weniger als zehn Mitarbeitern ist. So werden etwa Handwerksbetriebe in ländlichen Räumen unterstützt, die in die Einrichtung oder Erweiterung bestehender Werkstatteinrichtungen investieren. Eine Förderung erhält zum Beispiel eine lokale Schlachterei mit regionalen Produkten.

Tabelle 8: Ländersteckbrief Niedersachsen

	Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)
Rechtliche Grundlage	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)
Maßnahme	***Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung (Nr. 2.1.3.4)***
Gegenstand der Förderung	Ausgaben für - Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen) (Nr. 9.1.1) - Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung im Rahmen der GAK; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz (Nr. 9.1.2) durch: - Dorf- oder Nachbarschaftsläden (Nr. 9.1.2.1) - Nah-/Grundversorgungseinrichtungen (z. B. kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, ärztlicher Versorgung, Apotheke, Post, Bank, Betreuung von Senioren) (Nr. 9.1.2.2) - Darüber hinaus können Ausgaben für den Erwerb von bebauten Grundstücken im Zusammenhang mit o. g. Projekten nach Abzug eines Verwertungswertes (Nr. 9.1.2.4) und den Abbruch von Bausubstanz im Zusammenhang mit o. g. Projekten gefördert werden (Nr. 9.1.2.5)
Zuwendungsvoraussetzung	- Für jedes Projekt ist ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse einschließlich Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen - Projekt muss mit den angrenzenden Nachbarorten abgestimmt sein, insbesondere zu möglichen Konkurrenzsituationen bestehender gleichartiger Einrichtungen. (s. Nr. 9.3)
Wer wird gefördert?	- Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen. (Nr. 9.2.1.1) - Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht in Nummer 9.2.1.1 genannte sonstige juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts. (Nr. 9.2.1.2)
Höhe der Förderung	- Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird (Nr. 9.4.2): - Abweichung von der Steuereinnahmekraft bei: - 15 % über Durchschnitt Zuschusshöhe 43 %, - Durchschnitt Zuschusshöhe 53 %, - 15 % unter Durchschnitt Zuschusshöhe 63 %* - Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern - nach Nummer 9.2.1.1 für die gemeinnützigen juristischen Personen 63%* und - nach Nummer 9.2.1.2 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben - Der Fördersatz für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines

Fortsetzung von Seite 26

	regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, kann um 10 Prozentpunkte erhöht werden. - Für Zuwendungsempfänger/innen nach Nummer 9.2.1.1 beträgt der Zuschuss höchstens 500.000 Euro je Projekt und höchstens 200.000 Euro Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.2. (Nr. 9.4.4)
Maßnahme	***Sicherung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung durch Kleinstunternehmen der Grundversorgung (KU) (Nr. 2.1.3.6)***
Gegenstand der Förderung	Zuwendungsfähig nur aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe (GAK) sind Ausgaben für - Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen) (Nr. 12.1.1) - Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz (Nr. 12.1.2) durch - Nah-/Grundversorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (z. B. kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, Bäcker, Schlachter, Poststelle, Bank usw.), auch mobiler Art - Investitionen in die Errichtung neuer Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung** erfüllt - Investitionen in die Erweiterung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung* erfüllt - Diversifizierung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen) in Produktion oder Dienstleistungen, die die Anforderungen an die Grundversorgung* erfüllen - Darüber hinaus kann der Erwerb von bebauten Grundstücken im Zusammenhang mit den o. g. Projekten gefördert werden
Zuwendungs-voraussetzung	- Zuwendungsempfänger/in hat drei Nachweise zu bringen (Nr. 12.3.1): a) die erforderliche Qualifikation für die Führung eines Betriebes b) ein Wirtschaftskonzept c) die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung durch eine Finanzierungsbestätigung der Hausbank, einen Eigenkapitalnachweis sowie ggf. weitere Kreditverträge (z. B. KfW) - Das Wirtschaftskonzept muss u. a. die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld – mindestens der angrenzenden Nachbarorte – untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist
Wer wird gefördert?	Antragsberechtigt sind eigenständige Kleinstunternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. Euro

Fortsetzung von Seite 27

Höhe der Förderung	- Der Fördersatz beträgt 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (s. Nr. 12.4) - Der Fördersatz für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, kann um 10 Prozentpunkte erhöht werden - Die Zuwendung beträgt je Projekt höchstens 200.000 Euro

* Bei einer Höhe von mehr als 53 % wird der Zuschuss aus der GAK mitfinanziert, da der ELER-Kofinanzierungssatz überschritten wird.
** Begriffsbestimmung: Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen, aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) (ML Niedersachsen 2017).

Aktuelle Erfahrungen aus Niedersachsen zeigen: Die Schwerpunkte der ZILE-Förderung lagen 2017 in der Dorfentwicklung mit etwa 60 % der Fördermittel, gefolgt von den Basisdienstleistungen zur Grundversorgung der örtlichen Bevölkerung mit rd. 12 %. Durch die Begrenzung der Vorhaben bei der Maßnahme Dorfentwicklung auf die Dörfer, die sich im Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen befinden, hat die Antragsanzahl bei der Maßnahme Basisdienstleistungen im Vergleich zur letzten EU-Förderperiode zugenommen. Mit Hilfe der Fördersummen wurden z. B. leerstehende Gebäude in den Orten umgebaut und wiederbelebt, die ländliche Infrastruktur verbessert und Nahversorgungseinrichtungen wie Dorfläden, Dorfkneipen und Hofcafés unterstützt.

Darüber hinaus können in den niedersächsischen LEADER-Regionen für Nahversorgungsprojekte LEADER-Mittel eingesetzt werden, wie zwei aktuelle Beispiele belegen: Die LAG der LEADER-Region Kulturraum Oberes Örtzetal hat das Projekt „Dorfladen Tante Hanna“ in Müden Ende 2016 als LEADER-Projekt aufgenommen und LEADER-Mittel für die Umsetzung freigegeben. Für den Erwerb und die Sanierung eines Dorfladens erhielt die Gemeinde einen Zuschuss von 150.000 Euro aus dem LEADER-Förderprogramm. Die Eröffnung des neuen Dorfladens durch den zukünftigen Betreiber „Tante Hanna GmbH“ (bestehend aus Bürgern und Geschäftsleuten des Ortes) fand im Frühjahr 2019 statt. In der Region Hannover erhielt „Unser Dorfladen in Mariensee“ rund 100.000 Euro aus der LEADER-Förderung für den im Herbst 2018 eröffneten Laden.

3.7 Nordrhein-Westfalen

In **Nordrhein-Westfalen** ist die Förderung der Nahversorgung im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung im Bereich Dorferneuerung und -entwicklung möglich. Um die Wirksamkeit der Fördermaßnahmen zu erhöhen, sollen Dorfentwicklungsprojekte in der Förderperiode 2014-2020 stärker in konzeptionelle Überlegungen zur Entwicklung der Dörfer und

Kommunen eingebunden werden. Daher gilt für Dorfentwicklungsprojekte öffentlicher Begünstigter, die auf Dorfinnenentwicklungskonzepten oder integrierten kommunalen Entwicklungskonzepten beruhen, ein geringerer kommunaler Eigenanteil. Bei den Gemeinschaftseinrichtungen handelt es sich um öffentlichen Zwecken dienende bauliche Anlagen und Einrichtungen, die die soziale, kulturelle oder allgemeine Grundversorgung der Bewohner des Dorfes gewährleisten.

Nach der Neu-Ressortierung der Landesregierung in NRW zum 01.01.2018 ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) für die Förderung von Maßnahmen der Dorfentwicklung (4.0), Kleinstunternehmen der Grundversorgung (8.0) sowie von Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen (9.0) im Rahmen des Förderbereiches 1 „Integrierte ländliche Entwicklung" des GAK-Rahmenplans zuständig. Dies hat im März 2018 einen Entwurf für das Dorferneuerungsprogramm 2018 veröffentlicht. Die neue CDU-Landesregierung setzt dabei andere Förderschwerpunkte als die Vorgängerregierung und hat z. B. den finanziellen Rahmen deutlich gekürzt. Darüber hinaus wären künftig Dorfinnenentwicklungskonzepte und integrierte Entwicklungskonzepte keine zwingenden Fördervoraussetzungen mehr. Die Förderung von neuen Vorhaben zur Dorferneuerung, Kleinstunternehmen und Basisdienstleistungen erfolgt somit seit Jahresbeginn 2018 außerhalb des NRW-Programms „Ländlicher Raum" ohne ELER-Kofinanzierung aus rein nationalen Mitteln gemäß GAK über das Heimatministerium.

Der Fokus der neuen Landesregierung liegt auf Maßnahmen, die die Nutzungsvielfalt, das Erscheinungsbild, die Identität und das Gemeinschaftsleben in den Dörfern stärken. Im Rahmen des Bund-Länder-Programms zur Dorferneuerung sollen in NRW für das Jahr 2019 ca. 8 Mio. Euro für Neubewilligungen zur Verfügung stehen (MHKBG NRW 2018). Mit dem Förderprogramm zur „Dorferneuerung 2019" verfolgt das Land NRW u. a. die Ziele:

- die Schaffung von Orten und Gebäuden der Begegnung und des sozialen Austausches und damit die Stärkung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements in Orten und Ortsteilen von bis zu 10.000 EinwohnerInnen,
- die Sicherung der Grundversorgung der lokalen Bevölkerung.

Die Fördertatbestände erfolgen u. a. auf Grundlage des GAK-Rahmenplans 2017-2020, Förderbereich 1, Nr. 4.0 (Dorfentwicklung), Nr. 8.0 (Kleinstunternehmen der Grundversorgung) und Nr. 9.0 (Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen).[24] Zentrale Fördergegenstände im Rahmen der Dorfentwicklung sind z. B. „Änderung/Umnutzung oder Errichtung von dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen", „Schaffung, Erhaltung und der Ausbau von Mehrfunktionshäusern

[24] Die Förderung erfolgt ohne eine gesonderte Förderrichtlinie und ohne Auswahlkriterien auf Basis der Landeshaushaltsordnung und der GAK.

(s. Abschnitt IV.1 (MHKBG NRW 2018)). Dies können z. B. Begegnungsstätten, Nachbarschaftstreffs, Multifunktionshäuser und Dorfgemeinschaftshäuser sein.[25]

Zu den beiden Fördermaßnahmen Nr. 8.0 und Nr. 9.0 zeigt mit dem Fokus auf die Nahversorgung **Tabelle 9 (a und b)** wichtige Eckpunkte wie Fördertatbestände sowie Art und Höhe der Förderung.

Tabelle 9a: Ländersteckbrief 1 – Nordrhein-Westfalen

	V. Kleinstunternehmen der Grundversorgung
Gegenstand der Förderung	Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung, auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch: - Nah-/Grundversorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (z. B: kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhändler, Bäcker, Metzger, Poststelle, Bank usw.), auch mobiler Art
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	- Förderung nur in Orten oder Ortsteilen mit weniger als 10.000 Einwohnern - Das Wirtschaftskonzept muss die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechendem räumlichen Umfeld – mindestens der angrenzenden Nachbarorte – untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist - Des Weiteren muss das Wirtschaftskonzept die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel ….
Was ist förderfähig?	- Investitionen in die Errichtung neuer bzw. vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen) (Nr. V.1a, 2.-3.) - Diversifizierung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen) (Nr. V.1a, 4.) - Dienstleistungen zur Mobilität (Nr. V.1a, 5.) - Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen, Architekten- und Ingenieurleistungen sofern sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens entstehen (Nr. V.1b)
Wer wird gefördert?	- Eigenständige Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. Euro
Höhe der Förderung	- Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung, Fördersatz beträgt bis zu 35 % der förderfähigen Ausgaben - Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)

Quelle: (MHKBG NRW 2018) Bekanntmachung des im Jahr 2019 vorgesehenen Programms für die Erneuerung und Entwicklung von Dörfern in Nordrhein-Westfalen („Dorferneuerung 2019“) vom 28.11.2018.

[25] Die bauliche Anlagen und Einrichtungen müssen öffentlichen Zwecken dienen und die soziale, kulturelle oder allgemeine Grundversorgung der Dorfbewohner gewährleisten. Weitere Informationen zu dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der Förderung der ländlichen Entwicklung unter: https://www.bezregarnsberg.nrw.de/themen/f/foerderung_integrierte_laendliche_entwicklung/uo_dorfgem_gemeinschafts/index.php - Aufruf am 02.07.2018.

Tabelle 9b: Ländersteckbrief 2 – Nordrhein-Westfalen

	VI. Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen
Gegenstand der Förderung	Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung im Rahmen der GAK, auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch: - Dorf- oder Nachbarschaftsläden - Nah-/Grundversorgungseinrichtungen (z. B. kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, ärztlicher Versorgung, Apotheke, Post, Bank, Betreuung von Senioren usw.)
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	- Förderung nur in Orten oder Ortsteilen mit weniger als 10.000 Einwohnern - Für jedes Projekt ist eine Konzeption vorzulegen, die eine Markt- und Standortanalyse sowie eine Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung beinhaltet. … (Nr. VI.2.2.1) - Die Konzeption muss inhaltlich mindestens die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld – mindestens der angrenzenden Nachbarorte – untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist … (Nr. VI.2.2.2)
Was ist förderfähig?	- Erwerb von bebauten Grundstücken … (Nr. VI.1.a) 4.) - Abbruch von Bausubstanz … (Nr. VI.1.a) 5.) - Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen in diesem Zusammenhang sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen … (Nr. VI.1.b)
Wer wird gefördert?	a) Gemeinden, Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen … (Nr. VI.2.1.1 a) b) Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht in Nr. VI.2.1.1 a) genannte sonstige juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts Für Gemeinden und Gemeindeverbände besteht die Möglichkeit die Mittel an Dritte weiterzuleiten sofern diese gemeindliche Aufgaben übernehmen.
Höhe der Förderung	a) Für Gemeinden, Gemeindeverbände etc. nach VI.2.1.1 a) bis zu 65 % der förderfähigen Ausgaben b) Für natürliche Personen, Personengesellschaften sowie nicht in Nummer VI.2.1.1 a) genannte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts bis zu 35 % der förderfähigen Ausgaben c) Für Gemeinden und Gemeindeverbände beim Erwerb von bebauten Grundstücken einschließl. Nebenkosten für Vorhaben nach VI. 1 bis zu 10 % der förderfähigen Ausgaben → höchstens 250.000 Euro je Maßnahme der Gemeinde → höchstens 50.000 Euro je Maßnahme privater Antragsteller

Quelle: Eigene Darstellung nach (MHKBG NRW 2018) Bekanntmachung des im Jahr 2019 vorgesehenen Programms für die Erneuerung und Entwicklung von Dörfern in Nordrhein-Westfalen („Dorferneuerung 2019“) vom 28.11.2018.

In den bestehenden nordrhein-westfälischen LEADER-Regionen können Nahversorgungseinrichtungen nach wie vor mit LEADER-Mitteln finanziell unterstützt werden, wenn die jeweilige LAG entsprechende Ziele verfolgt.

3.8 Rheinland-Pfalz

Das Land Rheinland-Pfalz führt ab 2017 bis voraussichtlich 2021 das Dorfladenberatungsprojekt „M-Punkt RLP“ fort, Projektstart war im Jahr 2010. Das Projekt ist im Land die zentrale Anlaufstelle für alle Fragestellungen zu den Themen Dorf-/Nachbarschaftsladen, Gemeindezentren, kommunale und regionale Nahversorgung. Es bietet insbesondere Beratungs- und Hilfeleistungen für Kommunen an, die sich dafür interessieren, einen Dorfladen zu eröffnen. Landesweit können insbesondere ehrenamtlich geführte Ortsgemeinden von der ersten Idee bis zur Geschäftseröffnung begleitet werden. Das Land stellt für die fünf Jahre insgesamt rd. 1,3 Millionen Euro, d. h. 250.000 Euro pro Jahr, ausschließlich für Beratung bereit. Die Förderung ermöglicht auch kleinen Gemeinden, das Beratungsangebot bei einer Selbstbeteiligung von 850 Euro zzgl. Mehrwertsteuer zu nutzen.

Nach der Kontaktaufnahme erfolgt in der Regel eine Erstberatung. Passen die örtlichen Gegebenheiten, folgt eine Machbarkeitsstudie. Fällt diese positiv aus, beginnt die eigentliche Beratungsphase, die auch mehrere Jahre dauern kann. Die Beratung umfasst alle Fragen rund um die Errichtung, Förderung und Finanzierung und den langfristigen Betrieb. Der Fokus liegt auf Wirtschaftlichkeit – fehlt die wirtschaftliche Tragfähigkeit oder sind sie konzeptionell nicht zweckmäßig, werden stationäre Projekte nicht weiterverfolgt. In diesem Fall kann ggf. zu alternativen Lösungen – wie etwa rollende Läden oder Wochenmärkte – beraten werden, um zumindest eine temporäre Versorgung vor Ort zu erreichen. Das stufenweise Vorgehen bewahrt Gemeinden davor, für nicht-tragfähige Ladenkonzepte größere Investitionen evtl. mit Fördermitteln zu tätigen, die im Nachhinein als Fehlinvestition anzusehen wären. Darüber hinaus werden auch bestehende Einrichtungen beraten, damit diese ihre Wirtschaftlichkeit stabilisieren und erhalten bleiben. Dies erfolgte seit 2011 in über 200 Fällen. Die wesentlichen Inhalte der Nahversorgungsinitiative sind somit:[26]

- *Betreuung der örtlichen Akteure bei der Errichtung neuer Nahversorgungsangebote in bis zu sechs Stufen* – 1. Beurteilung Bedarf, 2. Entwicklung Konzept, 3. Prüfung Wirtschaftlichkeit, 4. Begleitung Gründungsprozess, 5. Betreuung nach Eröffnung und 6. Erfolgskontrolle
- *Unterstützung bestehender Läden zur Steigerung der Zukunftsfähigkeit in bis zu vier Stufen* – 1. Beurteilung Betrieb, 2. Bewertung Handlungsfelder, 3. Einschätzung Potenziale, 4. Umsetzung

Die Untersuchungen im Rahmen von „M-Punkt RLP“ bilden die Grundlage für weitergehende Förderungen, aber nur zur Errichtung eines Ladens, nicht für eine Bezuschussung des laufenden Betriebs.

[26] Siehe Bulitta (2018) in Enquetekommission 6/1 im Landtag Brandenburg.

Im Zeitraum 2011 bis Anfang 2018 wurden 658 Erstberatungen durchgeführt (entspricht rund 90 pro Jahr), was zu 91 Analysen/Machbarkeitsstudien und letztendlich zu 34 Eröffnungen (neu entstandene Nahversorgungsangebote) führte. Zudem wurden fast 220 bestehende Dorfläden beraten, um deren wirtschaftliche Situation zu stabilisieren (Bulitta 2018) (Landtag Rheinland-Pfalz 2017).

Rheinland-Pfalz setzt die zwei GAK-Maßnahmen 8.0 „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ und 9.0 „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“ im Rahmen des LEADER-Ansatzes des ELER-Entwicklungsprogramms „Umweltmaßahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EPLR EULLE) um. Die beiden Maßnahmen werden zusammen mit den bisherigen Ansätzen des Förderprogramms „Lokale ländliche Entwicklung“ zu dem neuen FLLE 2.0 zusammengefasst. Beide Maßnahmen des FLLE 2.0 werden im Rahmen des LEADER-Ansatzes des Entwicklungsprogramms EULLE unter der Teilmaßnahme M 19.2 „Umsetzung der LILE“ umgesetzt. Die LEADER-Förderung bietet mit ihrem partizipativen Ansatz lokalen Akteuren die Möglichkeit, eigene Lösungsansätze zu entwickeln und umzusetzen.

Im Rahmen von LEADER sind z. B. in der lokalen, integrierten ländlichen Entwicklungsstrategie der LAG Hunsrück für die aktuelle Förderperiode die beiden folgenden Entwicklungsziele zur Nahversorgung aufgeführt (Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz e.V. 2016):

- **Grundversorgung sichern** (Handlungsfeld 1: Lebendige Orte gestalten): Aufgrund von Versorgungslücken sollen neue professionelle und ehrenamtliche Angebote, wie rollende Lebensmittelläden oder Multifunktionsdorfläden, erprobt werden.
- **Regionale Produzenten, Verarbeiter und Vertriebsgemeinschaften fördern** (Handlungsfeld 2: Nachhaltige Wirtschaft fördern): Bereits bestehende attraktive Vertriebsnetze im LAG-Gebiet sollen ausgebaut werden. Dazu sollen auch stationäre oder mobile Verkaufsstellen an zentralen Stellen im LAG-Gebiet geschaffen werden.

Die Fördersätze dieser LAG betragen je nach Zuwendungsempfänger und Vorhaben in der Grundförderung von 40 bis zu 75 % der förderfähigen Kosten und in der Premiumförderung von 50 bis zu 100 %.

Mit dem Baustein „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“ können Investitionen gefördert werden, die einen Gemeinnutzen haben, etwa kleinere Einrichtungen zur Nahversorgung. Anträge können Kommunen, Vereine aber auch sonstige natürliche wie juristische Personen in den LEADER-Regionen stellen. **Tabelle 10** zeigt die generellen Förderbedingungen zum Programm FLLE 2.0, die Nahversorgung ist darin explizit näher genannt.

Tabelle 10: Ländersteckbrief Rheinland-Pfalz

	Entwicklungs-Programm EULLE – FLLE 2.0
Maßnahme	***GAK 8.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung***
Gegenstand der Förderung	- Langlebige Wirtschaftsgüter inklusive des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte - Aufwendungen für Beratungsleistungen, sofern sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens stehen - Architekten- und Ingenieurleistungen, sofern mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens im Zusammenhang stehen
Zuwendungs-voraussetzung	- Ort der Projektrealisierung in einer anerkannten LEADER-Region - Wirtschaftlichkeitskonzept liegt vor
Wer wird gefördert?	- Eigenständige Kleinunternehmer mit weniger als zehn Mitarbeiter und Jahresumsatz von unter 2,0 Mio. Euro
Höhe der Förderung	- Für Investitionen Zuschüsse von 40 % der förderfähigen Ausgaben (max. bis zu 200.000 Euro) - Mindestvolumen beträgt 10.000 Euro. Die Festlegung der Kosten kann bis zu einem Investitionsvolumen von 50.000 Euro auf der Basis von Pauschalen erfolgen - Gesamtwert der einem Kleinunternehmer gewährten Deminimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten
Maßnahme	***GAK 9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen***
Gegenstand der Förderung	- Der Kauf, die Einrichtung und der Umbau von Gebäuden - Innenausbau - Erforderlicher Grundstückserwerb, soweit dieser 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt - Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen in diesem Zusammenhang - Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen
Zuwendungs-voraussetzung	- Ort der Projektrealisierung hat < 10.000 Einwohner und liegt in anerkannter LEADER-Region - Stationäre Nahversorgungseinrichtung für Waren und Dienstleistungen nur bei Verkaufsfläche von unter 400 m^2 - Keine Förderung nach GAK 8.0
Wer wird gefördert?	- A) Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen - B) Natürliche Personen, Personengesellschaften, sonstige juristische Personen des öffentlichen sowie des privaten Rechts
Höhe der Förderung	- Bei A) als Zuwendungsempfänger Zuschüsse von 60 % der förderfähigen Ausgaben - Bei B) als Zuwendungsempfänger Zuschüsse von 40 % der förderfähigen Ausgaben

Quelle: Eigene Darstellung nach MWVLW (2017) Entwicklungsprogramm EULLE, FLLE 2.0: „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“(GAK 8.0) und „Einrichtungen für lokale Basisdienstleitungen“ (GAK 9.0) im LEADER-Ansatz. 2. Förderaufruf der ELER-Verwaltungsbehörde (2017).

Einzelne Projekte oder Teilprojekte, die in einem weiteren Sinn der Nahversorgung im ländlichen Raum dienen, können – wie zum Teil in anderen Bundesländern, bei entsprechenden

Ländermaßnahmen – durch folgende Maßnahmen bezuschusst werden (Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz e.V. 2016):

- Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen (M 4b) – (*Die Förderung soll v. a. zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerseite beitragen*);
- Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung (FID) (M 6.4a) – (*Darunter fallen z. B. auch die Bereiche Direktvermarktung und Lebensmittelservice*.);
- Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse im Rahmen regionaler Wertschöpfungsketten (M 6.4 b).

Das folgende Förderbeispiel zeigt, dass die Nahversorgung auch im Rahmen der Dorferneuerung unterstützt wird. Die Schwerpunktgemeinde Frohnhofen (Landkreis Kusel) erhält rund 450.000 Euro für den Neubau eines Dorfladens mit Anbindung an das bestehende Bürgerhaus aus dem Dorferneuerungsprogramm in Rheinland-Pfalz. Die Idee zu einem Dorfladen wurde von der Bevölkerung im Rahmen der Dorfmoderation entwickelt, die sich der „örtlichen Grundversorgung“ gewidmet hatte. Geplant ist, einen Verkaufsladen mit Bistro zu realisieren, der barrierefrei zu erreichen ist. Damit sollen ältere und mobil eingeschränkte Menschen im Dorf wieder einen Zugang zur Grund- und Nahversorgung erhalten (MDI Rheinland-Pfalz 2018).

3.9 Saarland

Aufgrund der steigenden administrativen Anforderungen an die Durchführungen der ELER-Programme hat das Saarland den saarländischen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2020 (SEPL) auf ein schlankes Bündel von insgesamt zwölf zielgerichteten Maßnahmen konzentriert, darunter die drei Maßnahmen „Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten“ (M6), „Dorferneuerung in ländlichen Gebieten“ (M7) und die LEADER-Förderung von ländlichen Regionen (M19) über regionale Entwicklungskonzepte. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des ELER und der GAK. Fördervoraussetzung ist daher, dass das Vorhaben im ländlichen Raum des Saarlandes durchgeführt wird.

Grundlage für investive Vorhaben im Rahmen der **Dorferneuerung** ist der Dorfentwicklungsplan. Diese Planung umfasst eine Stärken-Schwächen-Analyse, die Definition eines dorfspezifischen Leitbildes und die Aufstellung des Maßnahmenprogrammes zur zielgerichteten Weiterentwicklung des Dorfes. Die Förderung beträgt im Regelfall 55 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, kann aber auf 65 bzw. sogar 75 % erhöht werden. Die Möglichkeit für Gemeinden, eine Förderung von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erhalten, wurde mit der letzten Richtlinienänderung 2018 geschaffen. Gemäß der Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Dorfentwicklung können u. a. „Vorhaben zur Bereitstellung sonstiger dörflicher Basisdienstleistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (z. B. Nahversorgung, Mobilität, örtliche

medizinische Versorgung) in der Ortslage“ gefördert werden (FRL-DE-ELER, Nr. 2.9). **Tabelle 11** zeigt in einer Zusammenfassung die Inhalte zu diesem Förderbereich.

Tabelle 11: Ländersteckbrief Saarland

Maßnahme	Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (M7)
Rechtliche Grundlage	Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Dorfentwicklung im Saarland (FRL-DE-ELER)
Gegenstand der Förderung	Vorhaben zur Bereitstellung sonstiger dörflicher Basisdienstleistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (z. B. Nahversorgung, Mobilität, örtliche medizinische Versorgung) in der Ortslage (Nr. 2.9)
Zuwendungsvoraussetzung	- Zuwendungsfähige Ausgaben müssen einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen (Nr. 5.3)
Wer wird gefördert?	- a) Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse (Nr. 4.1) - b) Bspw. Kirchengemeinden, Privatpersonen, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Nr. 4.2-4.5)
Höhe der Förderung	- Bei öffentl. rechtl. Zuwendungsempfängern: bis zu 55 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; 65 % bei Umsetzung eines integrierten Entwicklungsansatzes (REK, GEKO, LES) - Bei anderen Förderempfängern: bis zu 35 % - Unabhängig von der Höhe des Fördersatzes darf die Zuwendung nicht den Betrag von 150.000 Euro überschreiten (Nr. 6.2.1)

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Dorfentwicklung im Saarland (FRL-DE-ELER) vom 30.10.2018 (MUV Saarland 2018).

Die Maßnahme **Diversifizierung** schafft für landwirtschaftliche Betriebe im Saarland Möglichkeiten im Bereich der Direktvermarktung und Dienstleistungen. Damit können eigene und zugekaufte landwirtschaftliche Produkte (Lebensmittel) angeboten werden und durchaus kleine Beiträge für eine bessere Nahversorgungslage geleistet werden. Über diese Maßnahme abgedeckte Diversifizierungsbereiche mit Bezug zur Nahversorgung sind: in erster Linie die Direktvermarktung selbst produzierter oder zugekaufter, ggf. weiterverarbeiteter Produkte (z. B. Hofladen). Denkbar sind auch Verkaufsmöglichkeiten im Rahmen von Gastronomieangeboten (z. B. Straußwirtschaft, Hofcafé). Das Mindestinvestitionsvolumen bei M6 beträgt 30.000 Euro, die Zuwendung bis zu 25 % der Bemessungsrundlage.

Wird in einer LEADER-Region die Nahversorgung als Schwäche der jeweiligen Region im Entwicklungskonzept identifiziert, können von der LAG einzelne Projekte ausgewählt und in einem zumeist mehrjährigen Prozess verwirklicht werden. Die Fördersätze variieren je nach Zuwendungsempfänger, einige LAG haben Höchstgrenzen in ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) bestimmt.

3.10 Sachsen-Anhalt

In **Sachsen-Anhalt** kommen zur Unterstützung von Maßnahmen im ländlichen Raum verschiedene Fördertöpfe zum Einsatz. Die wichtigsten Förderrichtlinien innerhalb des LEADER-Programms sind die „Richtlinie LEADER und CLLD“ sowie die „Richtlinien RELE 2014-2020“, von denen erstere im Finanzministerium, die andere im Landwirtschaftsministerium begleitet wird. Mitte 2017 wurden diese zwei Richtlinien zwischen den beiden Ministerien so weit harmonisiert, dass die Förderkonditionen in beiden künftig weitestgehend vereinheitlicht sind. Dies betrifft vor allem Fördersätze und Antragsberechtigte. Außerdem werden die Fördergegenstände klar voneinander abgegrenzt: Was über die RELE-Richtlinie förderfähig ist, wird nicht über LEADER/CLLD gefördert. Die Tabellen 12a und 12b fassen die nahversorgungsrelevanten Aspekte zusammen.

Tabelle 12a: Ländersteckbrief 1 – Sachsen-Anhalt

	Regionale ländliche Entwicklung
Rechtliche Grundlage	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung (Richtlinien RELE 2014-2020), *Teil D - Dorferneuerung und -entwicklung einschließlich touristischer Infrastruktur (FP 6314)*
Gegenstand der Förderung	Nach den Fördergrundsätzen der GAK sind investive Vorhaben der Dorfentwicklung einschließlich deren konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen förderfähig (D Nr.2.1), u. a. für: b) Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen c) Mehrfunktionshäuser *Begriffsbestimmung im Rahmen der Richtlinie (Nr. 2.3):* – *dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen* sind Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke wie Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung – *Mehrfunktionshäuser sind Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke* – *Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs*
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	- Bei stationärer Nahversorgungseinrichtung für Waren und Dienstleistungen, Verkaufsfläche unter 400 m^2 - Vorhaben können nur in ländlich geprägten Gemeinden und Ortsteilen mit weniger als 10.000 Einwohnern gefördert werden (Nr. 4.1) - Vorhaben, die außerhalb eines integrierten Konzeptes (ILEK, IGEK oder LES) durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Gemeinden oder Dörfer (z. B. Gemeindeentwicklungskonzepte oder aktuelle Dorfentwicklungsplanungen) ausgewählt werden … (Nr. 4.2)

Fortsetzung von Seite 37

Wer wird gefördert?	- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, Teilnehmergesellschaften und deren Zusammenschlüsse … sowie gemeinnützige juristische Personen - b) Natürliche Personen und Personengesellschaften …
Höhe der Förderung	- Bei Zuwendungsempfängern nach a) bis zu 65 %, höchstens 350.000 Euro - Bei Zuwendungsempfängern nach b) bis zu 35 %, höchstens 50.000 Euro - Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines anerkannten ILEK oder eines LES dienen, können die Zuschüsse um bis zu 10 % erhöht werden - Mindesthöhe der Zuwendung bei a) 7.500 Euro und bei b) 2.500 Euro

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 (Richtlinien RELE 2014-2020) vom 01.11.2017 (MUEL 2017).

Tabelle 12b: Ländersteckbrief 2 – Sachsen-Anhalt

	Richtlinie LEADER und CLLD
Rechtliche Grundlage	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER sowie über die Verfahrensgrundsätze von LEADER und CLLD in Sachsen-Anhalt (Richtlinie LEADER und CLLD) *Teil B - Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategien (LEADER), die über Mainstreamvorhaben des EPLR 2014 bis 2020 hinausgehen*
Gegenstand der Förderung	Gefördert werden die Vorbereitung (z. B. Studien), Steuerung (z. B. Projektmanagement, Begleitung der Vergabe) und Durchführung von Vorhaben (einschließlich Einhaltung der Publizitätsvorschriften), die einen der nachfolgenden Förderschwerpunkte verfolgen: 2.1 Strategischer Umbau und Neuausrichtung der öffentlichen Daseinsfürsorge c) Alternativen für Mobilität und für **Nahversorgung, insbesondere mit Waren des täglichen Bedarfs** 2.2 Begleitung des demografischen Wandels zur Erhaltung der Lebensqualität in ländlichen Gebieten sowie Erschließung neuer Potenziale (z. B. durch Zuwanderung) e) alternative Angebotsformen zur Erhaltung der Lebensqualität unter Nutzung bürgerschaftlichen Engagements
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	- Investitionen in Handelseinrichtungen bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 300 m^2 (aber kein Großhandel, wie Handelsketten und deren Tochterunternehmen) (Nr. 4.2i) - Bei Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchst. c, von kommunalen Antragstellern, von Antragstellern nach Nummer 3.1 Buchst. c sowie von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind die prognostizierten Folgen und Erfordernisse der demografischen Entwicklung zu berücksichtigen (Demografie-Check.) Nr. 6.1) - Für Vorhaben zur Errichtung; Sanierung, Herrichtung und Ausstattung von baulichen Anlagen zur wirtschaftlichen Nutzung sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Nutzungskonzept, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, geprüfte Rentabilitätsvorschau und die letzten drei vorhandenen Betriebsbilanzen vorzulegen. (Nr. 6.2)
Wer wird gefördert?	- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts - b) Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, außerdem Personengesellschaften des privaten Rechts - c) Körperschaften, die gemeinnützige Zwecke verfolgen und juristische Personen des privaten Rechts sind, wie z. B. Vereine …

Fortsetzung von Seite 38

Höhe der Förderung	- Bei Zuwendungsempfängern nach a) bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 350.000 Euro - Bei Zuwendungsempfängern nach c) bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 350.000 Euro - Bei allen anderen Zuwendungsempfängern bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 50.000 Euro - Konzepte zu o. g. Fördergegenständen als Einzelvorhaben mit höchstens 20.000 Euro der zuwendungsfähigen Ausgaben - Machbarkeitsstudien zu den Einzelvorhaben können mit bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch mit 20.000 Euro - Mindesthöhe der Zuwendung bei Gebietskörperschaften 7.500 Euro, sonst 2.500 Euro

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER sowie über die Verfahrensgrundsätze von LEADER und CLLD in Sachsen-Anhalt (Richtlinie LEADER und CLLD) vom 12.10.2016 – geändert durch Erl. des MF vom 30.11.2017 (MF 2017).

3.11 Sachsen

Die sächsische Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung (RL LE/2014) hat u. a. die Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und die nachhaltige Stärkung der Wirtschaftskraft zum Ziel. Für die Nahversorgung kommen zwei Maßnahmen des GAK-Rahmenplans aus dem Förderbereich 1 in Betracht (s. Ziffer II Nr. 3a): Kleinstunternehmen der Grundversorgung und Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen. **Tabelle 13** fasst die relevanten Aspekte zusammen.

Tabelle 13: Ländersteckbrief Sachsen

	Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung – RL LE 2014
Rechtliche Grundlage	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen
Gegenstand der Förderung	Vorhaben zu den Fördergegenständen: hh) Kleinstunternehmen der Grundversorgung ii) Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen Gefördert werden sollen Vorhaben für spezifische Bedarfe der ländlichen Entwicklung nach einem gesonderten Aufruf des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft sowie Einzelvorhaben im besonderen Interesse des Landes (Ziffer II Nr 3a).
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	- Maßnahme muss im Einklang mit den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie der jeweiligen LEADER-Region stehen - Maßnahmen nach Ziffer II Nr. 3 sind in Orten und deren Gemarkungen bis 5.000 Einwohnern in LEADER-Gebieten förderfähig
Wer wird gefördert?	Gemeinden und Gemeindeverbände – abhängig vom Fördergegenstand ggf. auch Zusammenschlüsse regionaler Akteure mit eigener Rechtspersönlichkeit, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts … – (III. 3.)

Fortsetzung von Seite 39

Höhe der Förderung	Der Fördersatz richtet sich nach den Vorgaben des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft. Die Regelungen des GAK-Rahmenplans zu den Förderhöchstsätzen sowie die im Einzelfall einschlägige Beihilfehöchstintensität sind einzuhalten. *(Hinweis: Die RL enthält keine weiteren Angaben zu Fördersatz oder Höchstbetrag. Siehe Angaben zum 3. Aufruf in 2018)*

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen (Stand 03.03.2017) (SMUL 2017).

Anfang 2018 erfolgte in Sachsen der dritte Aufruf zum Programm „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ über den Projekte von Gemeinden im ländlichen Raum zur Innenentwicklung und barrierefreien Gestaltung gefördert werden können, bspw. zentrale Dienstleistungs- und Versorgungszentren und öffentliche Einrichtungen in bestehenden Gebäuden.[27] Mit der Fördermöglichkeit für Gebäudeerweiterungen und Ersatzneubauten ist das Spektrum erweitert worden. Die Zuwendung beträgt mindestens 75.000 Euro. Der Fördersatz beträgt unter Beachtung der Beihilfevorschriften bis zu 75 % für Vorhaben der Fördergegenstände nach Ziffer II, Nr. 3. Das Vorhaben muss den Zielen der Entwicklungsstrategie des jeweiligen LEADER-Gebietes entsprechen.

3.12 Schleswig-Holstein

Im Landesprogramm ländlicher Raum des Landes **Schleswig-Holstein** ist in der Förderperiode 2014 bis 2020 Nahversorgung neben Bildungsangeboten, Mobilität, Breitbandbau sowie Umweltleistungen ein Schwerpunkt. Mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)” und/oder Mitteln der Europäischen Union (ELER) wird die Fördermaßnahme „Lokale Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten“ finanziert. Die Maßnahme unterstützt Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur.

Möglich ist eine Anschubfinanzierung der Investitions- und Entwicklungskosten für MarktTreffs[28] aus ELER-, GAK- und Landesmitteln. Zum Teil werden auch genossenschaftliche Finanzierungsmodelle integriert. Grundlage sind die Richtlinien für die Förderung der Dorf- und ländlichen Regionalentwicklung. Die Mittel werden vorrangig in Zusammenarbeit mit den

[27] Aufruf siehe unter https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/25_Bekanntmachung_Dorfkerne.pdf (Zugriff am 16.09.2018).

[28] Das Projekt MarktTreff ist ein innovatives Modell der Landesregierung Schleswig-Holstein zur Sicherung der Nahversorgung im ländlichen Raum.

22 AktivRegionen[29] in Schleswig-Holstein, die fast die ganze Landesfläche abdecken, eingesetzt. Sie wirken in der Regel zunächst über die Förderung der Machbarkeitsstudien der MarktTreffs.

Schleswig-Holstein verfolgt bereits seit dem Jahr 1999 mit seinem landesweiten Nahversorgungsmodell „MarktTreff“ das Ziel, den anhaltenden Konzentrationsprozess nahversorgungsrelevanter Handels- und Dienstleistungsbetriebe zu stoppen und bedarfsgerechte Grundversorgungsstrukturen auch in dünn besiedelten ländlichen Räumen zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Um die Nahversorgung sicherzustellen und zu verbessern baut jedes Projekt auf drei Säulen (Kerngeschäft – Dienstleistung – Treffpunkt) auf. In Abhängigkeit der Bedarfe vor Ort und des bereits bestehenden Angebots kann jede einzelne Säule ein unterschiedliches Gewicht erhalten. Der Schwerpunkt liegt zumeist auf dem Kerngeschäft, einem Lebensmittelladen mit ergänzenden Dienstleistungen und einer Kaffee- und Klönecke. Manchmal fällt das Kerngeschäft kleiner aus und die Treffpunktfunktion steht im Vordergrund. Das Kerngeschäft sorgt (meist) für die wirtschaftliche Basis eines MarktTreffs (ews group gmbh 2018).

Multifunktionale Ansätze der Nahversorgung wie zum Beispiel MarktTreffs sollen fortgesetzt und konzeptionell weiterentwickelt werden. Die Verknüpfung stationärer Angebote mit mobilen Konzepten ist ein neuer Aspekt in der aktuellen Förderperiode 2014 bis 2020; ebenso soll verstärkt die Gründung von Genossenschaften als Träger angeregt werden. Gemeinden als Zuwendungsempfänger können eine Förderung von bis zu 75 % der Gesamtinvestition erhalten. Die Höchstsumme der Förderung beträgt dabei 750.000 Euro. Der Mindestzuschussbedarf für Investitionen beträgt 100.000 Euro. Dafür ist immer ein Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit inklusive der Folgekosten vorzulegen. Zuwendungsempfängerin für die Fördermittel ist grundsätzlich die jeweilige Gemeinde, gleichzeitig ist sie Projektträgerin des MarktTreffs. Sie trägt aus ihrem Haushalt die Eigenleistung (Anteil der Investitionskosten, der nicht durch die Fördergelder abgedeckt wird). Nicht förderfähig sind der Warenbestand, Betriebskosten (Personal- und laufende Sachkosten) sowie Ersatzinvestitionen von Ausstattungsgegenständen. **Tabelle 14** zeigt die wichtigsten Eckpunkte der Förderrichtlinie.

[29] Die AktivRegionen sind in Schleswig-Holstein aus dem LEADER-Konzept entstanden. Sie wurden über das Landesprogramm ländlicher Raum in Schleswig-Holstein 2014-2020 mit ihren individuellen integrierten Entwicklungsstrategien (IES) anerkannt. Ziel dieser sog. Lokalen Aktionsgruppen (LAG), die als Vereine organisiert sind, ist es, die ländlichen Regionen attraktiv und zukunftsfähig zu gestalten.

Tabelle 14: Ländersteckbrief Schleswig-Holstein

	Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung
Rechtliche Grundlage	Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein
Gegenstand der Förderung	Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung und die dazugehörige Infrastruktur (aus Mitteln der GAK gemäß NRR und/oder ELER = Nr. 2.1) (aus Mitteln des Landes und oder/oder ELER = Nr. 2.2): Insbesondere Angebote zur Sicherung b) der Nahversorgung (z. B. multifunktionale Nahversorgungszentren)
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	- Förderung in Gemeinden bis zu 35.000 Einwohnern. Bei Maßnahmen zur Integrierten ländlichen Entwicklung nach GAK nur in Orten mit weniger als 10.000 Einwohnern (ews 2018: Grundvoraussetzung: Gemeinde/Ortsteil mit weniger als 2.500 Einwohnern) - Für investive Vorhaben ist ein Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit inklusive Folgekosten vorzulegen - Förderfähig sind Investitionen mit Gesamtkosten bis zu 5 Mio. Euro - Vorhaben muss in Übereinstimmung mit vorhandenen Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer und im Einklang mit der jeweiligen integrierten Entwicklungsstrategie der LAG-AktivRegion oder jeder anderen lokalen Entwicklungsstrategie stehen
Was ist förderfähig?	- Planungs- und Beratungskosten (wie Standort-Check, MarktTreff-Projektleitung, Konzeptkosten, Tragfähigkeitsuntersuchung) - Bauliche Investitionen - Ladeninfrastruktur - Begleitendes Coaching für BetreiberInnen für einen Zeitraum bis zu drei Jahren*
Wer wird gefördert?	- a) Gemeinden und Gemeindeverbände (nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2) - b) Juristische Personen des öffentlichen Rechts (bei Nr. 2.2)
Höhe der Förderung	- Maximaler Fördersatz für Vorhaben nach Nr. 2.1 beträgt 65 % der zuwendungsfähigen Kosten. Bei Umsetzung der Ziele einer IES kann der Fördersatz bis zu 10 % ansteigen - Maximaler Fördersatz für Vorhaben nach Nr. 2.2 beträgt 53 % der förderfähigen Kosten - Eigenanteil des Begünstigten darf 25 % der förderfähigen Ausgaben nicht unterschreiten - Zuschuss zwischen 100.000 Euro (Bagatellgrenze) und max. 750.000 Euro je Vorhaben

* Hinweis: Das hier vorgesehene begleitende Coaching ist nach mündlicher Angabe des zuständigen Ministeriums bis Ende 2018 nicht beansprucht worden, weil die Begleitung der MarktTreffs durch die ews group ausreicht.

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein (Stand 01.10.2015) (MELUR 2015).

Bei den vier möglichen Modellgrößen mit Lebensmittel-Einzelhandel als Kerngeschäft reicht die Größe der Verkaufsfläche von 50 bis 400 m^2. Die Modellgrößen weisen folgende Orientierungswerte bei Verkaufsfläche und Umsätzen auf:

- Modell S: unter 50 m^2, geringe Umsätze;
- Modell M: 50-100 m^2, mittleres Umsatzpotenzial (bis 200.000 Euro);

- Modell L: bis 300 m^2, bis 750.000 Euro;
- Modell XL: bis 400 m^2, aber noch Nahversorgungscharakter (über 400 m^2 ohne Förderung), Umsatzpotenziale über 750.000 Euro.

Bei den Modellen L und XL wird davon ausgegangen, dass sie im Haupterwerb betrieben werden können und der Betreiber im Einzelfall auf die Unterstützung durch die Gemeinde angewiesen ist (ews group gmbh 2018).

Für Projektbegleitung und Projektmanagement ist die „ews group gmbh“ in Lübeck zuständig. Sie betreut im Auftrag des Ministeriums das Gesamtprojekt. Sie informiert interessierte Gemeinden und ist zentraler Ansprechpartner für alle Projektbeteiligten im Land und in den Standorten. Sie übernimmt auch Marketing und Kommunikation, d. h., sie sorgt dafür, dass über den MarktTreff-Ansatz kontinuierlich in den Medien berichtet wird.

Abbildung 1 zeigt das Ablaufmodell auf dem Weg zum geförderten MarktTreff mit den drei typischen Phasen die jeweils mit einem Meilenstein enden.

1. Informationsphase mit Erstinformation, konzeptionellen Vorüberlegungen und Standortcheck,
2. Planungsphase u. a. mit Bürgerbeteiligung, Betreiberauswahl, Wirtschaftlichkeits- und Tragfähigkeitsberechnung sowie
3. Realisierungsphase u. a. mit Bauleistungen, Öffentlichkeitsarbeit und Eröffnung.

Abbildung 1: Der Weg zum geförderten MarktTreff

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an ews group gmbh (2018) „MarktTreff – Lebendige Marktplätze im Ländlichen Raum“.

Nach der Eröffnung sind die Betreuung/Beratung der MarktTreffs vor Ort in betriebswirtschaftlichen Fragen, bei Bedarf in Einzelfällen Coaching und der regelmäßige Erfahrungsaustausch wichtige Unterstützungselemente. Die BetreiberInnen treffen sich zu verschiedenen Themen zweimal pro Jahr, die offiziellen VertreterInnen der Gemeinden und Ämter einmal pro Jahr (ews group gmbh 2018).

Seit dem Start von MarktTreff im Jahr 1999 kam es im Laufe der Jahre neben vielen positiven Erfahrungen bei einigen Projekten zu Krisen und Konflikten, sie führten zu Wechseln beim Betreiber des Kerngeschäftes oder Veränderungen in der Betriebsform. Dauerhafte Standortschließungen gab es bisher noch nicht. Anfang 2013 existierten 29 MarktTreffs in Schleswig-Holstein, 13 weitere befanden sich in der Planung. Über fünf Jahre später waren 39 im Betrieb bzw. 12 in Vorbereitung.

3.13 Thüringen

Die Innenentwicklung der Dörfer, einschließlich der Sicherung der Grundversorgung, ist eine zentrale Aufgabe der ländlichen Entwicklung in Thüringen. Die Neufassung der Förderrichtlinie „Integrierte ländliche Entwicklung und Revitalisierung von Brachflächen“ vom April 2018 ermöglicht im Rahmen der Maßnahme B6 die Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung. Kleinstunternehmen können als wichtige Wirtschaftsakteure in ländlichen Räumen dazu beitragen, die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung in Thüringen zu sichern und zu verbessern. Im Mittelpunkt steht die Förderung von Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, einschließlich des Erwerbs von Betriebsstätten. Gefördert werden Kleinstunternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Handwerk, Handel, Dienstleistungen), die der Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung dienen.

Zur Nahversorgung zählen unter anderem die Verfügbarkeit von Waren und Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen Bedarfs, wie z. B. Einzelhandel, Lebensmittelhandwerk, Bank, Post oder Tankstelle. Unterstützt werden auch mobile sowie kombinierte Angebote eines Anbieters, auch in Mehrfunktionshäusern. Nahversorgungsrelevante Beispiele für langlebige Wirtschaftsgüter im Sinne der Fördermaßnahme sind: Verkaufstresen, Ladeneinrichtungen, Registrierkassen und Kühlzellen. Voraussetzung der Förderung ist ein Wirtschaftlichkeitskonzept, das auch den Bedarf an der durch das Unternehmen erbrachten Leistung in der jeweiligen Region nachweist. **Tabelle 15** zeigt den Rahmen für diese Fördermöglichkeiten auf.

Tabelle 15: Ländersteckbrief Thüringen

	Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung
Rechtliche Grundlage	Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen (FR ILE / REVIT) (Teil B6 und B7)
Maßnahme	***B 6 Maßnahme „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ – Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung***
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	- Eine Förderung ist nur in den Gemeinden zulässig, in denen die Bedarfsmesszahl nach § 9 ThürFAG höher als die Steuermesszahl nach § 10 ThürFAG ist, und nur, wenn die Bewilligungsbehörde den Bedarf für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe festgestellt oder bestätigt hat (B 6.3) - Der Zuwendungsempfänger hat a) die erforderliche Qualifikation für die Führung des Betriebes, b) ein Wirtschaftlichkeitskonzept sowie c) die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, ggf. unter Vorlage der Bestätigung der Hausbank, nachzuweisen … (B 6.5.2)
Was ist förderfähig?	- Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, einschließlich des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte - Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen, Architekten- und Ingenieurleistungen

Fortsetzung von Seite 45

Wer wird gefördert?	- Eigenständige Kleinstunternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. Euro (B6.2)
Höhe der Förderung	- Der Fördersatz beträgt bis zu 35 % der förderfähigen Ausgaben - Bei Investitionen, die der Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, kann der Fördersatz um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden - Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro. Die Festlegung der Kosten kann bis zu einem Investitionsvolumen von 50.000 Euro auf Basis von Pauschalen erfolgen - Max. 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren pro Kleinstunternehmer
Maßnahme	***B 7 Maßnahme „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen" – Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung***
Gegenstand der Förderung	- Der Kauf, die Einrichtung und der Umbau von Gebäuden - Innenausbau - der erforderliche Grundstückserwerb, soweit dieser 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt - Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen in diesem Zusammenhang sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen
Zuwendungs-voraussetzung	- Förderung erfolgt in ländlich geprägten Orten (Gemeinden und Ortsteile bis 10.000 Einw.) - Stationäre Nahversorgungseinrichtung für Waren und Dienstleistungen bis max. 400 m^2 Verkaufsfläche - Keine Förderung von Vorhaben, die nach Maßnahme B 6 förderfähig sind
Wer wird gefördert?	- a) Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen - b) Natürliche Personen, Personengesellschaften sowie nicht zuvor genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts
Höhe der Förderung	- Bei a) als Zuwendungsempfänger Zuschüsse bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben - Bei b) als Zuwendungsempfänger Zuschüsse bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben - Bei Investitionen, die der Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, kann der Fördersatz um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen (FR ILE / REVIT) vom 17.04.2018 (MIL Thüringen 2018).

Eine 2016 abgeschlossene Untersuchung der IHK Bezirk Erfurt zur Nahversorgung im ländlichen Raum in Thüringen weist im Hinblick auf durch die Einzelhändler genutzten Förderungen außerhalb der in diesem Abschnitt behandelten Varianten im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung folgende Verteilung der Fördermöglichleiten aus (s. dazu auch Abschnitt 2.3): Über ein Drittel der insgesamt 40 befragten Händler haben eine Förderung genutzt. 86 % haben ein Förderprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der Thüringer Aufbaubank oder einen Gründungszuschuss bzw. Gründungs- oder Lohnkostenzuschüsse der Agentur für Arbeit in

Anspruch genommen. Etwa jeder Zehnte hat durch die Gemeinde Unterstützung erhalten (u. a. mietfreie Nutzung oder günstigere Konditionen bei den Betriebskosten) (IHK Erfurt 2016).

4 Beispiele von Förderinstrumenten deutscher Kreise und österreichischer Länder

Eine Förderung der Nahversorgung findet unterhalb der Bundesländerebene auch in einigen Regionen zumeist auf Kreisebene statt. Dort wird beim Aufbau und Betrieb von Nahversorgungseinrichtungen (Dorfläden) zumeist finanziell im Rahmen der jeweiligen Richtlinie, zum Teil aber auch koordinierend durch den Erfahrungsaustausch unter Dorfläden bis hin zur Durchführung von Schulungsangeboten für Dorfladeninitiativen und ihre Akteure Unterstützung geleistet. Zunächst werden drei regionale Beispiele aus dem Bundesgebiet beschrieben (Abschnitt 4.1).

Anschließend geht es über die Landesgrenze hinweg nach Österreich. Vier Förderbeispiele zeigen weitere Fördervarianten der Lebensmittel-Nahversorgung in den Ländern Vorarlberg, Burgenland, Niederösterreich und Steiermark auf (Abschnitt 4.2).

Darüber hinaus gibt es immer wieder lokale Beispiele, in denen sich Kommunen beim Start und auch beim Betrieb von Dorfläden auf Basis bürgerschaftlichen Engagements beteiligen (bspw. Anteile einer Genossenschaft zeichnen, Mietzuschuss in der Startphase bzw. auch darüber hinaus geben, kostenlose oder preisreduzierte Verkaufsflächen zur Verfügung stellen, ideelle Unterstützung geben). Auf diese kommunalen Beispiele wird hier jedoch nicht näher eingegangen (s. hierzu z. B. Küpper und Eberhardt 2013).

4.1 Beispiele von Kreisen in Deutschland

4.1.1 Region Hannover

Die Region Hannover liegt mitten in Niedersachsen, sie umfasst inklusive der zentral gelegenen Landeshauptstadt Hannover insgesamt 21 Gemeinden mit insgesamt 1,15 Mio. Einwohnern auf einer Fläche von rd. 2.290 km^2.

Die Region Hannover will mit ihrer „Richtlinie für Maßnahmen zur Stärkung der Nahversorgung in der Region“ u. a. zivilgesellschaftlich motivierte Projekte zur Stärkung der Nahversorgung in kleineren und mittleren Ortsteilen dörflichen Charakters unterstützen. Sie übernimmt dafür anteilig Kosten, bspw. für Vorleistungen konkreter Projekte wie Bedarfsermittlungen, Machbarkeitsstudien und Wirtschaftlichkeitsberechnungen von Dorf- und Hofläden sowie „Multifunktionalen Läden“ (Kombination von Angeboten im Bereich Lebensmittel, Post, Bank, medizinische Versorgung etc.). Auch für Moderationsprozesse und Beteiligungsverfahren zur Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern vor Ort sowie für Öffentlichkeitsarbeit sind Fördergelder erhältlich. Für planerische Maßnahmen, die der Sicherung und Entwicklung der Nahversorgung dienen, sind bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben erstattungsfähig. Im

Rahmen der Zuwendungsrichtlinie „Nahversorgung“ stehen jährlich Mittel in Höhe von 25.000 Euro für Studien und Beratungsleistungen zur Verfügung. Diese Mittel wurden im Jahr 2017 ausgeschöpft und werden voraussichtlich auch für 2018 vollständig abgerufen. 2017 wurden damit die Machbarkeitsstudien zu drei Dorfläden (Abschluss jeweils in 2018) und die Umsetzungsbegleitung eines Dorfladens (Abschluss Mitte 2019) unterstützt.[30] Die wichtigsten Einzelheiten zeigt die Zusammenfassung in **Tabelle 16**.

Tabelle 16: Fördersteckbrief Nahversorgungsrichtlinie Region Hannover

	Zuwendungsrichtlinie „Nahversorgung“ der Region Hannover
Rechtliche Grundlage	Richtlinie über die Gewährung finanzieller Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der Nahversorgung in der Region Hannover
Was ist förderfähig?	Maßnahmen, die dazu beitragen, die Nahversorgung zu sichern oder zu entwickeln, z. B.: - (Vor-)Studien und Konzepte zur Umsetzung von Nahversorgungsprojekten - Öffentlichkeitsarbeit, Workshops, Wettbewerbe und Fachtagungen zur Stärkung der Nahversorgung bzw. der Vernetzung von Akteuren vor Ort - Erstellung von Informationsmaterial (z. B. Flyer, Broschüren) für Nahversorgungsprojekte Nicht gefördert werden investive Maßnahmen (z. B. für Gebäude, Inventar, Baumaßnahmen)
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	- Erhaltung oder Entwicklung der Nahversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs - Ggf. auch in Kombination mit Dienstleistungsangeboten, welche über die reine Versorgung mit Waren und Gütern hinausgehen
Wer wird gefördert?	- Städte und Gemeinden der Region Hannover - Gruppen, Vereinigungen und Gesellschaften/Unternehmen, die sich bürgerschaftlich engagieren und die Ziele dieser Richtlinie verfolgen (s. zu erfüllende Kriterien)
Höhe der Förderung	- In der Regel bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der beantragten Maßnahmen als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss - Eine Zuwendung von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben kann im Ausnahmefall bei Maßnahmen gewährt werden, die besonders innovativ sind und an denen die Region Hannover ein überragendes Interesse hat

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung finanzieller Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der Nahversorgung in der Region Hannover (Stand 08.05.2017) (Region Hannover 2017).

Neben der Förderung im Rahmen der Nahversorgungsrichtlinie bestehen zwei weitere Unterstützungsvarianten im Netzwerk Dorfläden Region Hannover und Umgebung für bestehende und in Gründung befindliche Läden: regelmäßiger Erfahrungsaustausch und Schulungsangebote für Dorfladen-Initiativen. Das Netzwerk ist 2015 von der Region Hannover gegründet worden. Auf Einladung der Region Hannover treffen sich mittlerweile etwa

[30] Schriftliche Mitteilung der Region Hannover (Team Regionalplanung) vom 26.07.2018.

15 Dorfladen-Initiativen zweimal im Jahr zu einem Erfahrungsaustausch. Dabei ist das Netzwerk jedes Mal bei einer anderen Dorfladen-Initiative zu Gast. Da in den Läden fast immer vielfältige Aufgaben ehrenamtlich und durch „Mini-Jobber“ oder Teilzeitkräfte ohne einschlägige Fachkenntnisse erledigt werden, wurde der Wunsch nach Qualifizierungsmaßnahmen für DorfladenmitarbeiterInnen geäußert. In Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer entwickelte die Region Hannover daraufhin ein Schulungs- und Qualifizierungsangebot für die Dorfladen-Akteurinnen und -Akteure. Erste waren bspw. „Erfolgskennzahlen, Kalkulation und Preisgestaltung im Lebensmitteleinzelhandel und Cafe“, „Sortimentspolitik und Warenrepräsentation“, „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Lebensmittelhygiene“ (Region Hannover 2018).

4.1.2 Landkreis Grafschaft Bentheim und Landkreis Emsland – Förderprogramme zur Unterstützung der Nahversorgung im ländlichen Raum

Niedersachsenweit bieten das Programm zur Förderung des ländlichen Raumes (PFEIL) und die ZILE-Richtlinie bereits Fördermöglichkeiten zur Versorgung des ländlichen Raumes (siehe Abschnitt 3.6). Die beiden Landkreise Grafschaft Bentheim und Emsland grenzen aneinander, sie liegen im westlichen Niedersachsen direkt an der Staatsgrenze zu den Niederlanden. Jeder der beiden Kreise hat ein kreiseigenes Förderprogramm entwickelt, Startjahr in der Grafschaft Bentheim war 2017, im Emsland 2018. Die Förderinhalte ähneln sich weitgehend, sind aber nicht deckungsgleich. Der jeweilige Förderrahmen wird in diesem Abschnitt skizziert.

Landkreis Grafschaft Bentheim

Der niedersächsische Landkreis Grafschaft Bentheim umfasst 25 Gemeinden mit rd. 136.000 Einwohnern auf 980 km^2 (138 EW/km^2). Im Regionalen Entwicklungskonzept der LEADER-Regionen Grafschaft Bentheim ist als Ziel die Sicherung der Nahversorgung als Beitrag zur Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raumes formuliert. Ausgehend von diesem Handlungsansatz im Regionalen Entwicklungskonzept und anknüpfend an die Fördermöglichkeiten der ZILE-Richtlinie des Landes hat der Landkreis Grafschaft Bentheim ein eigenes Förderprogramm zur Unterstützung der Nahversorgung im ländlichen Raum aufgelegt. Dieses wurde Ende September 2017 vom Kreistag zunächst für ein Jahr beschlossen, für diesen Zeitraum stehen Fördermittel in Höhe von 50.000 Euro zur Verfügung (Landkreis Grafschaft Bentheim 2017). Wahrscheinlich wird es auch in den folgenden zwei Jahren mit gleicher Fördersumme pro Jahr weiterlaufen: Die Grafschaft Bentheim zählt flächenmäßig zu den kleineren Landkreisen im Bundesgebiet. Die Zahl der Gemeinden ist mit 25 nicht übermäßig groß ist. Außerdem sind nur solche Gemeinden/Orte antragsberechtigt, die einen Versorgungsmangel vor Ort konkret nachweisen können. Der Landkreis ist trotz seiner überwiegend ländlichen Struktur jedoch flächendeckend sehr gut mit Nahversorgungseinrichtungen ausgestattet, sodass es nur einzelne unversorgte Bereiche gibt. Zur

Unterstützung dieser Bereiche ist das Förderprogramm ausgelegt worden. Im ersten Jahr haben zwei Initiativen jeweils 20.000 Euro erhalten.[31]

Landkreis Emsland

Der Nachbarlandkreis Emsland hat 60 Gemeinden mit insgesamt rd. 320.000 Einwohnern auf rd. 2.900 km^2 (110 EW/km^2). Grundannahme ist vonseiten des Landkreises Emsland, dass neue Modelle der Nahversorgung in den Dörfern in der Regel nicht ohne eine (kombinierte) externe Förderung auskommen, welche die erforderliche Anschubfinanzierung sicherstellt. Die Förderung soll Unternehmern günstige Rahmenbedingungen für neue oder bestehende Nahversorgungslösungen geben. Antragsteller sollen die Möglichkeiten einer komplementären Förderung nach den ZILE-Richtlinien „Basisdienstleistungen“ und „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ des Landes Niedersachsen und/oder der LEADER-Förderung des Landkreises ausschöpfen (parallele Beantragung von Fördermitteln). Eine Maßnahmenförderung sollte außerdem immer im Zusammenspiel mit einer lokalen Gegenfinanzierung erfolgen, um die Verknüpfung mit dem gemeindlichen Eigeninteresse sicherzustellen.

Die Unterstützung des Landkreises Emsland soll insbesondere komplementär zur ZILE-Förderung oder LEADER-Förderung des Landes wirken. Er bietet Zuwendungen für Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Erweiterung von lokalen Basisdienstleistungseinrichtungen an. Mit seinem Programm zur Förderung von Einrichtungen der Nahversorgung will der Landkreis zur Zukunftsfähigkeit der emsländischen Dörfer beitragen. Unterstützt werden die Konzeption und Realisierung von Vorhaben zur Sicherung der Nahversorgung. Als jährliches Budget hat der Landkreis eine Gesamtsumme von 100.000 Euro bereitgestellt. Die Laufzeit des Programms beträgt zunächst drei Jahre (2018 bis 2020) (Landkreis Emsland 2018). Was und wer förderfähig ist, inklusive der Förderbedingungen und -höhe zeigt **Tabelle 17**.

Tabelle 17: Fördersteckbrief – Förderprogramm Landkreis Emsland

	Förderprogramm Landkreis Emsland
Rechtliche Grundlage	Programm zur Förderung von Einrichtungen der wohnortbezogenen Nahversorgung
Was ist förderfähig?	Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung, Verbesserung oder Erweiterung von Einrichtungen der dörflichen Basisdienstleistungen zur Versorgung der Bevölkerung z. B. - Dorf-/ Nachbarschaftsläden - Kleine Dienstleistungs- und Grundversorgungszentren mit Einzelhandel, ärztlicher Versorgung, Apotheke, Post, Bank etc.

[31] Schriftliche Mitteilung vom Landkreis Grafschaft Bentheim, vom 13.09.2018.

Fortsetzung von Seite 51

Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	- Förderanteil aus dem Förderprogramm des Landkreises ist mindestens in gleicher Höhe durch die Stadt oder Gemeinde zu kofinanzieren - Eine dörfliche Gemeinschaft kann maximal eine Maßnahme beantragen, jedoch nicht nur einmal je politische Gemeinde - Defizit der derzeitigen Versorgungssituation in der dörflichen Gemeinschaft ist zu beschreiben, und zu begründen, warum eine öffentlich geförderte Maßnahme zur Sicherung der Versorgung erforderlich ist - Darlegung, wie die dörfliche Gemeinschaft in die Maßnahmenentwicklung eingebunden ist und wie eine Nachfrage durch die Einwohnerinnen und Einwohner im Dorf gebunden werden soll - Maßnahme dient einer Zielsetzung eines regionalen Entwicklungskonzeptes
Wer wird gefördert?	Städte und Gemeinden, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, (Bürger-)Genossenschaften und eingetragene Vereine sowie Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer
Höhe der Förderung	Förderung wird als Zuschuss gewährt und umfasst max. für die - Einrichtungen als (Gebäude-)Neubau: 20.000 Euro - Einrichtungen als Umnutzung in bestehendem Gebäude: 25.000 Euro

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage des Programmes zur Förderung von Einrichtungen der wohnortbezogenen Nahversorgung des Landkreises Emsland (50.12) (Stand 18.06.2018) (Landkreis Emsland 2018).

4.1.3 Westerwaldkreis

Der Westerwaldkreis befindet sich im Nordosten von Rheinland-Pfalz. Dazu zählen insgesamt 192 Gemeinden mit rd. 200.000 Einwohnern auf 990 km^2, dies entspricht etwa 203 EW/km^2. Der Westerwaldkreis unterstützt seit 2013 finanziell die mobile Versorgung von Gemeinden, in denen es kein Geschäft zur Grundversorgung mehr gibt. Die Richtlinie des Kreises zur „Förderung von Maßnahmen zur Sicherstellung einer wohnortnahen Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs“ (Stand Nov. 2017) gilt bis Ende 2019, falls seitens der Kreisgremien keine Verlängerung beschlossen wird.

Da die bisherigen Bemühungen zur Sicherung oder Neuschaffung von Läden durch Fördermaßnahmen auf Kreis- und Gemeindeebene nicht immer erfolgreich waren und die mobile Versorgung vielerorts eine Alternative zu stationären Konzepten sein kann, möchte der Landkreis dieses Potenzial erfassen, nutzen und ggf. ausbauen. Hierzu möchte der Westerwaldkreis mit seinen Zuschüssen beitragen. **Tabelle 18** fasst die wichtigsten Punkte der Richtlinie zusammen.

Tabelle 18: Fördersteckbrief – Richtlinie des Westerwaldkreises

	Richtlinie des Westerwaldkreises
Rechtliche Grundlage	Richtlinie des Westerwaldkreises zur Förderung von Maßnahmen zur Sicherstellung einer wohnortnahen Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs
Was ist förderfähig?	Maßnahmen zur Erfassung, zur Sicherung und zum Ausbau mobiler Grundversorgungsangebote in interessierten Ortsgemeinden (gemäß Nr. 3 der RL), z. B.: - A) Organisation und Durchführung regelmäßiger Märkte (mind. zehn pro Jahr) mit mindestens drei Anbietern zur gleichen Zeit - B) Einrichtung und Koordination einer sog. Nahversorgungshaltestelle mit verbindlicher Anfahrt auch zu unterschiedlichen Zeiten von mindestens drei Anbietern - C) Falls Maßnahmen zu A) und B) nicht möglich sind, sind auch Maßnahmen zuwendungsfähig, die Kunden die Deckung ihres Bedarfs im nächstgelegen zentralen Ort innerhalb des Westerwaldkreises regelmäßig ermöglichen (mind. einmal pro Woche, z. B. Mitfahrerhaltestelle, Einkaufsbus, Ruftaxi)
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	- Zu C): Bestehende ÖPNV-Angebote sind vorrangig zu nutzen und dürfen nicht im Bestand gefährdet werden
Wer wird gefördert?	- Städte und Ortsgemeinden im Westerwaldkreis – diese können die Zuwendungen an gemeinnützige Bürger- bzw. Trägervereine oder auch an Betreiber einer vorhandenen Infrastruktur (Gaststätte, Hofladen etc.) weitergeben, wenn diese Träger der Maßnahme sind
Höhe der Förderung	- A) Bei Durchführung regelmäßiger Märkte in einer Gemeinde einmalig 500 Euro - B) Bei Einrichtung und Koordination einer sog. „Nahversorgungshaltestelle“ einmalig 250 Euro - C) Bei Einrichtung einer Maßnahme gemäß Ziffer 3A einmalig 250 Euro

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Richtlinie des Westerwaldkreises zur Förderung von Maßnahmen zur Sicherstellung einer wohnortnahen Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs (Stand 20.11.2017) (Westerwaldkreis 2017).

Nach Angaben der Kreisverwaltung wurden kreisseitig zu Beginn 5.000 Euro pro Jahr in den Haushalt eingestellt. Insgesamt wurden bis 2017 in fünf Jahren für zehn Förderfälle 4.500 Euro als Zuwendung beansprucht (zu Maßnahme A) Mobile Märkte 8x 500 Euro; zu B) Einkaufsfahrten 1x 250 Euro; zu C) Nahversorgungshaltestelle 1x 250 Euro).[32] Neun Maßnahmen gab es bereits bis Ende 2014 und eine im Jahr 2017, keine in 2018.[33] Weil die Nachfrage hinter den Erwartungen zurückblieb, sind die bereitzustellenden Mittel ab 2018 auf 1.000 Euro jährlich reduziert worden. Bei einem Mehrbedarf können diese wieder erhöht werden.

[32] Die Unterstützung ging ausschließlich an Ortsgemeinden, davon sind sieben kleinere Orte (300 bis 700 Einwohner), die restlichen drei haben rund 2.100 bis 2.800 Einwohner.

[33] Schriftliche Mitteilung der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 15.01.2019.

4.2 Beispiele aus Österreich

4.2.1 Land Vorarlberg: Förderung der Lebensmittel-Nahversorgung

Vorarlberg liegt im Westen von Österreich. Insgesamt zählen 96 Gemeinden (davon fünf Städte) mit 392.000 Einwohnern auf 2.600 km^2 zum Land (151 EW/km^2).

Das Ziel des Landes ist die nachhaltige Sicherung der Nahversorgung aller Regionen mit Lebensmitteln des täglichen Bedarfes. Dazu unterstützt es seit über zwei Jahrzehnten kleine Lebensmittel-Nahversorger vor allem in den Randgebieten von Vorarlberg unter der Voraussetzung, dass die Betriebe die drei folgenden Bedingungen erfüllen:[34]

- Sie führen ein Vollsortiment an Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs,
- der Jahresumsatz übersteigt nicht 2,5 Mio. Euro netto und
- die Verkaufsfläche beträgt maximal 400 m².

Tabelle 19 zeigt Art und Ausmaß der aktuellen Förderung (Stand 2017) zu den möglichen drei Fördervarianten: Investitionszuschüsse, Betriebskostenzuschüsse und Zustelldienste. Der Betriebskostenzuschuss wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes, und die Förderung der Zustelldienste unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Situation vom Antragstellenden, dem Umfang der Zustelldienste und der gefahrenen Wegstrecke festgesetzt.

Im Land Vorarlberg ist außerdem der **Verein „Dörfliche Lebensqualität und Nahversorgung“** aktiv. Im Rahmen des dort laufenden LEADER-Projektes „Pro Nahversorgung“ ist die Organisationsstruktur des Vereines aufgebaut worden.[35] Der Verein versteht sich als Interessensvertretung der dörflichen Nahversorgung und unterstützt interessierte Akteure und Nahversorger[36] bei ihren Problemen. Fallbezogen werden Problemanalysen und Lösungsvorschläge erarbeitet. Auf Basis dieser Problemanalyse und Hilfestellungsvorschläge werden konkrete Maßnahmen, bspw. durch Bereitstellung von qualifiziertem Personal im Rahmen von Personalpools, Mitarbeiterschulungen und Beratungsdienstleistungen, umgesetzt. Der Personalpool ist z. B. für temporäre, stundenweise, qualifizierte Geschäftsführung auf Genossenschafts- bzw. auf Vereinsbasis geführten Läden oder eine temporäre Bereitstellung von qualifiziertem Verkaufspersonal in personellen Notlagen gedacht. Die Maßnahmen sollen dem Dorfladensterben entgegenwirken und gleichzeitig zum Erreichen folgender Ziele beitragen:

---

[34] Siehe Vorarlberger Landesregierung (2017) Richtlinien zur „Förderung der Lebensmittel-Nahversorgung“. Die Richtlinien traten am 01.01.2017 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2020.

[35] Siehe http://www.nahversorgung.org/

[36] Zugang zu den Hilfestellungs-Instrumenten dieses Projektes erhalten nur Nahversorger, die unter die Nahversorgungsrichtlinie des Landes Vorarlberg fallen und in Mitgliedsgemeinden der LAG Vorarlberg liegen.

- In ihrer Existenz bedrohte Nahversorger sollen durch konkrete Hilfestellungen neue Perspektiven erhalten, welche bestandssichernd wirken.
- Orte ohne Nahversorger erhalten konkrete Hilfestellungen, wenn eine Initiative einen neuen Dorfladen betreiben will.
- Örtlich relevante Akteure, Verantwortliche und potenzielle Kunden werden in die Maßnahmenplanung einbezogen.
- Synergien, welche für den Fortbestand von Nahversorgern von Vorteil sind, werden geschaffen (Einkauf, Werbung…).

Tabelle 19: Förderrichtlinie zur Lebensmittel-Nahversorgung in Vorarlberg

Förderart	Leistungsgegenstand	Förderhöhe
Investitions-zuschuss für Lebensmittel-handels-betriebe	Investitionen zum Erwerb, zur Errichtung, Erweiterung, Rationalisierung oder Modernisierung von Betrieben des Lebensmittelhandels, ausgenommen sind der Erwerb von Grundstücken und Fahrzeugen.	Einmaliger Zuschuss für Investitionen in Höhe von: a) 30 % für bewegliches Anlagevermögen … b) 30 % für bauliche Investitionen … jeweils … bis zu einem Investitionsvolumen von maximal 250.000 Euro
Betriebs-mittel-zuschuss	Betriebskosten unter Berücksichtigung der Ertragslage, sofern dies zur Erhaltung der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs notwendig ist.	Der Betriebskostenzuschuss darf jährlich den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigen und wird nach Vorlage der Bilanz jeweils am Jahresende ausbezahlt. Der Betriebskostenzuschuss wird unter vier Bedingungen gewährt, u. a.: a) Der Standort des Betriebes muss in Gemeinden oder vom Siedlungsschwerpunkt getrennten, weit entfernten Ortsteilen von Gemeinden liegen, in denen kein weiterer Lebensmittelbetrieb besteht, der ein Vollsortiment führt. c) Die Standortgemeinde muss in einem Ausmaß von mindestens 20 % des Landesbeitrages zur Förderung beitragen. d) Die Standortgemeinde hat den Eigenbedarf (einschließlich dem kommunaler Einrichtungen) nach Möglichkeit im ortsansässigen Nahversorgungsbetrieb zu decken sowie gemeinnützige Institutionen und Vereine, die die Gemeindeförderung erhalten, dazu anzuhalten, Einkäufe von Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs über den ortsansässigen Nahversorger zu tätigen.

Fortsetzung von Seite 55

Zuschuss für Zustelldienste	Zustelldienste, die für Gemeinden oder vom Zentrum einer Gemeinde weit entfernte Ortsteile mit gefährdeter Lebensmittel-Nahversorgung regelmäßig (mindestens zweimal pro Woche) erbracht werden.	Der Zuschuss beläuft sich generell immer auf 40 % der nachgewiesenen förderbaren Kosten. Die Kosten setzen sich dabei aus dem Umfang der Zustelldienste (Zeitaufwand) und der gefahrenen Wegstrecke zusammen. Der Nachweis hat mittels Fahrtenbuch zu erfolgen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt jeweils nach Vorlage der Aufzeichnungen über die angefallenen Aufwendungen.

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Richtlinien zur „Förderung der Lebensmittel-Nahversorgung“ (Vorarlberger Landesregierung 2017).

Für das Jahr 2018 bewilligte das Land Vorarlberg Betriebskostenzuschüsse von insgesamt rund 780.000 Euro. 48 Lebensmittelgeschäfte in 45 Gemeinden werden von der Unterstützung profitieren. Im Durchschnitt erhalten die Läden 16.000 Euro, der maximale Zuschuss beträgt 25.000 Euro (Mair 2018).

Mit Betriebskostenzuschüssen im Rahmen der Nahversorgungsförderung hat das Vorarlberger Land bereits über 20 Jahre hinweg Erfahrung. Bei den Geschäften handelt es sich meist um Geschäfte in kleineren Gemeinden in Talschaften sowie den Hanggemeinden, die wenig Einwohner und eine hohe Auspendlerrate kennzeichnen (Wirtschaftskammer Vorarlberg 2019). Rund ein Drittel der 2018 unterstützten Gemeinden haben weniger als 500 Einwohner, ein weiteres Drittel 500 bis 1.000 Einwohner und ein Viertel 1.000 bis 1.500 Einwohner, in den restlichen Gemeinden leben bis zu 2.400 Menschen.

Die Betriebskostenzuschüsse erhalten Lebensmittelhändler von Läden, die die Letzten ihrer Art im Dorf sind, als Einzelunternehmer keiner Kette angehören und ohne Zuschüsse in die Verlustzone abrutschen würden. Sie betreffen etwa zu gleichen Teilen Geschäfte in weit vom Ortszentrum abgelegenen Ortsteilen bzw. Geschäfte in Orten, in denen es nur noch ein Lebensmittelgeschäft gibt. Diese Unterstützung wird für die Betreiber der Nahversorgungseinrichtungen, die Gemeinden und die dort lebenden Menschen als wichtig und als wertvolle Investition in die Zukunft gesehen (Wirtschaftskammer Vorarlberg 2019).

4.2.2 Zukunft Dorf. Nahversorgung im Burgenland

Das Land Burgenland liegt im Osten von Österreich. Es umfasst insgesamt 171 Gemeinden (darunter nur fünf Städte) mit 293.000 Einwohnern auf 3.960 km^2. Mit nur 74 EW/km^2 ist es relativ dünn besiedelt. Innerhalb von 20 Jahren hat sich die Anzahl der Gemeinden ohne Nahversorgung drastisch erhöht. Im Jahr 1997 gab es lediglich drei Gemeinden ohne Nahversorger, 2017 hatten bereits 70 der 171 burgenländischen Gemeinden kein Lebensmittelgeschäft mehr (41 %).

Da neben der Nahversorgung auch der Bereich Gastronomie immer mehr wegbricht, will die Burgenländische Landesregierung mit einer eigenen, in Österreich einmaligen Landesrichtlinie zur Förderungen von Nahversorgungsbetrieben und Buschenschanken[37] den stetigen Rückgang dieser Klein- und Kleinstbetriebe im Burgenland eindämmen. Die Nahversorgung kann auf zwei Arten gefördert werden. Aus Mitteln der ländlichen Entwicklung gibt es die Möglichkeit, die Betriebe direkt im Rahmen einer Sonderrichtlinie des Landes zu fördern. Dafür stehen bis 2020 knapp 1,7 Mio. Euro bereit. Außerdem können Gemeinden ihre Nahversorger über die Dorfentwicklung unterstützen.

Hauptziel der Sonderrichtlinie des Landes ist es, durch die Unterstützung von Nahversorgungsbetrieben einen Beitrag zur Sicherung und Verbesserung der lokalen und regionalen Versorgung der Bevölkerung zu leisten und zugleich die lokalen Absatzmöglichkeiten für Bauern und agrarische Produktionsbetriebe zu verbessern. Außerdem sollen Arbeitsplätze in den unterstützten Betrieben erhalten werden oder entstehen. Gefördert werden Kosten im Zusammenhang mit getätigten Investitionen bis zu einer Obergrenze von maximal 100.000 Euro je Vorhaben. Welche Investitionen in welcher Höhe förderfähig sind, zeigt **Tabelle 20**.

Förderanträge zur Sonderrichtlinie werden in einem Auswahlverfahren anhand des Punktesystems der „Auswahlkriterien für die Förderung von Nahversorgungsbetrieben“ bewertet und gereiht. Die Auswahlkriterien umfassen sieben allgemeine Kriterien, welche z. B. die wirtschaftliche Situation des Unternehmens, das Potenzial hinsichtlich Arbeitsplatzwirksamkeit, die betriebsspezifische Bedeutung, den Innovationsgrad des Fördervorhabens, den Bezug zu Umwelt und Ressourcenverbrauch sowie die regionalwirtschaftliche touristische Bedeutung des Vorhabens umfasst. Eines der zusätzlichen spezifischen Kriterien erhebt z. B. den lokalen Bedarf zu einem Nahversorgungsbetrieb anhand der Entfernung (drei Entfernungsstufen zum nächsten gleichartigen Anbieter im Umkreis von 1, 5 bzw. 10 km) (siehe Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 6.4.5).

[37] Der Buschenschank ist ein Betrieb, in dem ein Landwirt seine Erzeugnisse (Getränke und kalte Speisen) ausschenken und servieren darf. Nur Besitzer bzw. Pächter von Wein- oder Obstgärten dürfen einen Buschenschank betreiben. Buschenschänken gibt es heute in den österreichischen Bundesländern Wien, Niederösterreich, Burgenland und der Steiermark. Jedes Bundesland hat sein eigenes Buschenschank-Gesetz, das Öffnungszeiten, Namen und das Angebot regelt.

Tabelle 20: Fördersteckbrief Landesrichtlinie Burgenland

	Landesrichtlinie zur Förderung von Nahversorgungs- und Buschenschankbetrieben
Rechtliche Grundlage	Sonderrichtlinie des Landes Burgenland zur Förderung von Nahversorgungsbetrieben im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 (Vorhabensart 6.4.5)
Was ist förderfähig?	Kosten für folgende Investitionen (Nr. 2.2) - Bau- und Einrichtungsinvestitionen (z. B. Verkaufsräume, ein Zu- oder Neubau) - Betriebs- und Geschäftsausstattung (z. B. Verkaufspulte, Regale, Anschaffung mobiler Verkaufsläden exklusive Trägerfahrzeug) - Maschinelle Ausstattungen (z. B. Kühlvitrinen oder Schneidmaschinen) - Betriebsnotwendige IT-Hardware und Software
Wer wird gefördert?	**Nahversorgungsbetriebe** – Gemischtwaren-Einzelhandel, der nahezu folgendes Lebensmittelvollsortiment umfasst: Brot und Gebäck, Obst und Gemüse, Milch und Milchprodukte, Eier, Mehl, Zucker, Reis, Tiefkühlwaren, Fette und Öle, Wurstwaren, Süßwaren, Getränke **Buschenschank-Betriebe** – Buschenschankbetriebe aus der Fachgruppe Gastronomie: Buschenschank im Rahmen eines freien Gewerbes (ohne Befähigungsnachweis, Kleinst- oder Kleinunternehmen)
Höhe der Förderung	Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen in Höhe von 40 %. Untergrenze der anrechenbaren Kosten: 10.000 Euro je beantragtes Vorhaben; Obergrenze maximal 100.000 Euro.

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Sonderrichtlinie des Landes Burgenland zur Förderung der Nahversorgungsbetriebe (Stand 24.08.2018) (Amt der Burgenländischen Landesregierung 2018).

Im Rahmen der Dorfentwicklung können Gemeinden bzw. gemeinnützige Vereine (siehe Zentrales Vereinsregister) aus dem Burgenland über die Landesförderung zur Förderung der Nahversorger für Gemeinden Zuschüsse erhalten. Voraussetzung ist ein Dorferneuerungsleitbild oder ein Dorferneuerungsplan. Der Zuschuss zu den anerkennbaren Realisierungskosten (ohne Mehrwertsteuer) kann bis zu 30 % für die Planung und Umsetzung von Dorferneuerungsprojekten einzelner Gemeinden betragen, maximal sind 30.000 Euro möglich. Förderfähig sind damit Infrastruktureinrichtungen für Basisdienstleistungen bzw. Schaffung von baulichen Voraussetzungen für eine oder mehrere bedarfsorientierte Infrastruktureinrichtungen zur Verbesserung und Beseitigung von Versorgungsdefiziten der Ortsbevölkerung (§ 8 Absatz 2 bzw. 7) (Amt der Burgenländischen Landesregierung, Referat Dorfentwicklung 2018).

4.2.3 Land Niederösterreich – Investitionsförderung Nahversorgung

Das Land Niederösterreich dehnt im Rahmen seiner „Investitionsförderung Nahversorgung“ den Bereich der Nahversorgung weit aus. Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Gemeinden im Rahmen der privatwirtschaftlichen Verwaltung, die Güter des täglichen Bedarfes führen; sie können Zuschüsse zu geplanten Investitionen in Anlagegüter erhalten. Zur Zielgruppe gehören neben dem Lebensmitteleinzelhandel auch andere

Einzelhandelsbereiche (u. a. mit Textilbekleidung, Schuhe und Orthopädietechnik, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Elektro-, Haus- und Küchengeräte). Die Unterstützung erfolgt, um die Grundversorgung in ländlichen Gebieten zu sichern und den Individualverkehr in der Region durch kurze Einkaufswege zu reduzieren. Was und wer förderfähig ist sowie die wichtigsten Förderbedingungen zeigt **Tabelle 21**.

Tabelle 21: Fördersteckbrief zur Investitionsförderung „Nahversorgung“ in Niederösterreich

	Investitionsförderung „Nahversorgung“
Rechtliche Grundlage	U. a. Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz Niederösterreich Spezielle Richtlinie des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Investitionen
Was ist förderfähig?	Investitionen in Anlagegüter mit einem Projektvolumen 10.000 Euro bis 750.000 Euro werden durch einen Zuschuss unterstützt
Wer wird gefördert?	Kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Gemeinden im Rahmen der privatwirtschaftlichen Verwaltung, die Güter des täglichen Bedarfes führen: - Mitglieder des Landesgremiums des Einzelhandels mit Lebens- und Genussmitteln der Wirtschaftskammer Niederösterreich - Bäcker (und Konditoreien nur in Verbindung mit einem Bäckergewerbe und angeschlossener Bäckerfiliale) - Fleischhauer - Unternehmen aus weiteren Einzelhandelsbereichen wie mit Textilbekleidung, mit Schuhen inkl. Orthopädietechnik, mit Papier- und Kurzwaren sowie textilen Haushaltswaren, mit Drogerie- und Parfümeriewaren oder mit Elektro-, Haus- und Küchengeräten (ausgenommen Baunebengewerbe und der Audio- und Videobereich)
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Die genannten Unternehmen sind antragsberechtigt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind: - Jahresnettoumsatz (in allen Geschäftsbereichen) max. 1,6 Mio. Euro pro Betriebsstätte - Lebensmitteleinzelhändler müssen ein Lebensmittelvollsortiment führen (Brot und Gebäck, Obst und Gemüse, Milch und Molkereiprodukte, Eier, Zucker, Reis, Fette und Öle, Tiefkühlwaren, Wurstwaren, Süßwaren, Getränke sowie Reinigungs- und Haushaltsartikel) - Öffnungszeiten mindestens fünfmal wöchentlich - Verkaufsfläche max. 500 m^2 pro Betriebsstätte - nicht mehr als zehn Betriebsstätten

Fortsetzung von Seite 59	
Höhe der Förderung	Zuschuss in Höhe von maximal 10 % (max. 30.000 Euro) der förderbaren Kosten. Eine Kombination mit anderen Förderungen ist bis zur maximal zulässigen Förderintensität möglich Die maximal zulässige Förderintensität ist abhängig von Investitionsstandort (Regionalfördergebiet) und Unternehmensgröße. Für Kleinunternehmen gelten folgende Sätze: - Außerhalb des Regionalfördergebiets: 20 % - Im Regionalfördergebiet: 30 %

Quelle: Eigene Darstellung nach Amt der NÖ Landesregierung (2018) Investitionsförderung „Nahversorgung“.

Weiterhin ist zu beachten, dass ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare Erstinvestitionen gefördert werden, sofern sie aktiviert werden und direkt zu Ausgaben führen. Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens fünf Jahre – bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mindestens drei Jahre – nach Abschluss der Investition aufrechterhalten bleiben. Bei einer Förderung, deren Förderintensität bei kleinen Unternehmen 20 % überschreitet, sind gesonderte Bestimmungen zu beachten.

4.2.4 Steiermark – Programm „Lebens!NAH“ der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft

Im Land Steiermark will die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft (SFG) mit dem Programm „Lebens!NAH“ neu gegründete, aber auch bestehende Nahversorgungsbetriebe unterstützen. Das Besondere ist, dass nicht nur Investitionen zur Modernisierung oder Erweiterung des Betriebes, sondern auch digitale Kommunikationsmaßnahmen zum Ausbau des Kundenkreises gefördert werden. Zielgruppe sind neben Unternehmen aus dem Bereich Handel auch die Sparten Gewerbe, Dienstleistungen und Handwerk. Bei klassischen Nahversorgungsbetrieben (Bäcker, Konditoren, Fleischer und Lebensmittel-Einzelhändler mit Vollsortiment) werden nach den Angaben der SFG die Größendefinitionen sehr großzügig ausgelegt: für diese gelten die Kriterien der Kleinunternehmen gemäß EU-Definition (max. 250 Mitarbeiter). **Tabelle 22** fasst die wichtigen Punkte des Programms für konsumentennahe Kleinbetriebe zusammen.

Tabelle 22: Fördersteckbrief zum Programm „Lebens!NAH“ in der Steiermark

	Förderprogramm „Lebens!NAH“ für umfassende Nahversorgung und digitale Kommunikation
Grundlage	Förderprogramm der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Was ist förderfähig?	- Investitionsprojekte, die die Konkurrenzfähigkeit der Nahversorgungsbetriebe langfristig verbessern, wie z. B. Maschinen und Anlagen, Büro- und Geschäftsausstattung inkl. digitaler Infrastruktur sowie bauliche Maßnahmen primär im Zusammenhang mit der Verbesserung von Herstellung und Präsentation der Waren und Dienstleistungen - Kosten für Digitalisierungsmaßnahmen in Form von neuen Medien, dies sind Online-Marketingmaßnahmen wie z. B. Erstellung/Adaptierung einer Homepage, Suchmaschinenoptimierung, Teilnahme an Vermarktungsplattformen und die Produktion und Schaltung von Videospots etc.
Wer wird gefördert?	Kleinstbetriebe der Sparten Handel, Gewerbe, Dienstleistungen und Handwerk, sofern - Kleinstbetriebe inkl. GründerInnen (Hinweis: für Bäcker, Konditoren, Fleischer und Lebensmittelhändler mit Vollsortiment gelten die Kriterien für Kleinunternehmen) - Gewerbe und Handwerk, Einzelhandel und Dienstleistungen - Nur Unternehmen, die ihren Umsatz mindestens zur Hälfte mit Privatkunden* erwirtschaften - Ausgeschlossen: u. a. Tourismus- und Freizeitbranche (z. B. Gastronomie, Reisebüros etc.)
Höhe der Förderung	- Bei Investitionen 10 % und maximal 10 % Innovationsbonus, mindestens 5.000 Euro Projektvolumen, maximal 7.500 Euro Förderung zzgl. Bonus - Bei Digitalisierungsmaßnahmen 50 %, mindestens 1.000 Euro Projektvolumen, maximal 1.500 Euro Förderung

* Käufer einer Ware, der diese nicht erwirbt, um sie zu bearbeiten, weiterzuverkaufen oder gewerblich zu verwenden.

Quelle: Eigene Darstellung nach Steirische Wirtschaftsförderung SFG (2017) Lebens!NAH Die Förderung für umfassende Nahversorgung und digitale Kommunikation.

5 Zusammenfassende Schlussbetrachtung

Die Nahversorgung kann durch die öffentliche Hand auf ganz unterschiedliche Weise unterstützt werden. Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über aktuelle Förderinstrumente auf verschiedenen Ebenen: nach der Bundesebene (v. a. GAK) folgen die Länderebene (13 Bundesländer) und vier Beispiele zur regionalen Ebene (Landkreise). Der Blick auf vier Länder in Österreich und die dortigen zum Teil weitergehenden Fördermöglichkeiten rundet die Betrachtung ab. Eine Bewertung der aufgeführten Förderinstrumente ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Der GAK-Rahmenplan bezeichnet die Maßnahmen einschließlich der mit ihnen verbundenen Zielstellungen, er beschreibt die Fördergrundsätze, Fördervoraussetzungen sowie die Art und die Höhe der Förderungen. Für die Länder ist dieser kohärente Förderansatz von Vorteil, sie können in ihren wesentlichen Programmteilen auf die Ausführungen in der nationalen Rahmenregelung verweisen und müssen diese bei der Einreichung ihres Programms zur ländlichen Entwicklung bei der Europäischen Kommission nicht gesondert begründen. Voraussetzung für eine Förderung vor Ort in einem Bundesland ist, dass die Maßnahme der GAK vom jeweiligen Land angeboten wird, denn für die Durchführung der Förderung ist ausschließlich das jeweilige Land zuständig. Die Länder, die GAK-Förderung anbieten wollen, erlassen zur Umsetzung eigene Förderrichtlinien, die aber inhaltlich an die Förderungsgrundsätze der GAK gebunden sind.

In ihren EU-kofinanzierten Entwicklungsprogrammen bzw. -plänen für den ländlichen Raum 2014 bis 2020 können die Bundesländer mehrere Förderbereiche nutzen. In der Regel sind es vier potenzielle Instrumente, und zwar: die Dorferneuerungs- bzw. Dorfentwicklungsprogramme, die Förderung von Kleinstunternehmen, die Förderung von Einrichtungen zur Grundversorgung bzw. lokale Basisdienstleistungen sowie die Regionalentwicklungsinitiative LEADER. Die Bundesländer entscheiden, ob und wie sie diese Maßnahmen in ihren Förderprogrammen festlegen und wie sie diese umsetzen wollen. Dies betrifft v. a. die inhaltliche Ausgestaltung sowie die finanzielle Ausstattung, inklusive der jeweiligen Fördersätze und -höhen.

Fördergegenstand sind zumeist Investitionszuschüsse für bauliche Maßnahmen und Sachwerte, aber auch für Beratungs- bzw. Ingenieurleistungen, die mit der Vorhabenumsetzung verbunden sind (Förderschwerpunkt Grundversorgung). In manchen Ländern werden auch der Grundstückserwerb sowie Kauf, Einrichtung und Umbau von Gebäuden bezuschusst (z. B. in Thüringen bei der Maßnahme Basisdienstleistungen) oder auch die Umnutzung von Gebäuden (in Niedersachsen).

In einigen Ländern existieren Beratungsangebote zur Unterstützung bestehender oder geplanter Nahversorgungseinrichtungen. Bei Finanzierungsengpässen können teilweise Angebote von Landesbanken und Bürgschaftsbanken in Anspruch genommen werden.

Im Vergleich zur vorhergehenden Förderperiode 2007 bis 2013 (vgl. Küpper und Eberhardt 2013, S. 41-60) haben im Rahmen der GAK- und ELER-Förderung, aber auch in anderen Förderinstrumenten auf Länder- oder Regionsebene, folgende Aspekte mehr Gewicht erhalten: Beratung im Vorfeld, Situationsanalysen an geplanten Standorten (lokaler Bedarf), Nachweise zur Wirtschaftlichkeit und Einbindung der Bewohner bei der Konzeptentwicklung sind vermehrt zu Fördervoraussetzungen geworden. Außerdem werden Unterstützungsmöglichkeiten für mobile Angebote häufiger explizit als möglicher Fördergegenstand benannt. Im Folgenden werden besondere Initiativen ausgewählter Länder zusammenfassend betrachtet (eine vollständige Darstellung zu allen 13 Flächenländern bietet Kapitel 3).

Schleswig-Holstein verfolgt mit dem landesweiten **Nahversorgungsmodell „MarktTreff“** bereits seit dem Jahr 1999 eine spezielle Strategie. In den geförderten Orten entstehen Multifunktionsangebote nach ortsspezifischem Bedarf. Durch die jahrelange Zusammenarbeit ist ein Netzwerk vieler Partner entstanden, die regelmäßig Erfahrungen austauschen. Die Verknüpfung stationärer Angebote mit mobilen Konzepten ist ein neuer Aspekt in der aktuellen Förderperiode 2014 bis 2020. Ebenso wird verstärkt die Gründung von Genossenschaften als Träger angeregt. Neben den Planungs- und Beratungskosten, wie Standort-Check, MarktTreff-Projektleitung, Konzeptkosten, Tragfähigkeitsuntersuchung, wird allgemein Übliches, wie baulichen Investitionen und Ladeninfrastruktur, bezuschusst. Gemäß der Förderrichtlinie wäre auch ein begleitendes Coaching für Betreiber über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren förderfähig. Davon wurde jedoch bisher kein Gebrauch gemacht, weil die MarktTreff-Projekte bereits durch bestehende Unterstützungs- und Beratungsangebote begleitet werden und andere Nahversorgungsanbieter bisher keinen Bedarf angemeldet haben.

In Mecklenburg-Vorpommern stehen für die „**Landesinitiative Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern**“ (kurz: „Neue Dorfmitte“ (NDM)) seit der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 ELER-Fördermittel und die dazu erforderlichen Mittel zur Kofinanzierung zur Sicherung der Nahversorgung zur Verfügung. Die NDM unterstützt örtliche Initiativen bei der Sicherung oder Wiederherstellung der Nahversorgung vor Ort. Die Basis für eine NDM bilden der stationäre (Dorfladen) oder ein mobiler Lebensmittelladen. Für die Vorhaben ist im Vorfeld ein qualifizierter gutachterlicher Nachweis zur Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsverträglichkeit erforderlich, dessen Kosten aber auch zuwendungsfähige Ausgaben darstellen. Im Rahmen der NDM sind bisher überwiegend kleine bestehende Angebote unterstützt worden.

In Bayern und Rheinland-Pfalz besteht insbesondere für kleine Nahversorgungseinrichtungen wie Dorfläden ein Netzwerk vieler Partner. Diese werden professionell beraten und betreut. In Rheinland-Pfalz werden die beiden GAK-Maßnahmen Grundversorgung und Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen als Teil des ELER-Entwicklungsprogramms (EPLR EULLE) über den LEADER-Ansatz umgesetzt. Der partizipative Ansatz in LEADER bietet lokalen Akteuren die Möglichkeit, eigene Lösungsansätze, bspw. zur Nahversorgung, zu entwickeln und umzusetzen. Besondere Beachtung verdient darüber hinaus das **Dorfladenberatungsprojekt „M-Punkt RLP**“. Es ist in Rheinland-Pfalz die zentrale Anlaufstelle für alle Fragestellungen zu den Themen

Dorfladen bzw. Nachbarschaftsladen, Gemeindezentren, kommunale und regionale Nahversorgung. Das Projekt bietet Beratungs- und Hilfeleistungen insbesondere für Kommunen an, die sich dafür interessieren, einen Dorfladen zu eröffnen. Das Angebot beinhaltet alle Fragen rund um die Errichtung, Förderung und Finanzierung sowie den langfristigen Betrieb. Der Fokus liegt auf der Wirtschaftlichkeit: Fehlt das wirtschaftliche Potenzial oder sind sie konzeptionell nicht zweckmäßig, werden stationäre Projekte nicht weiterverfolgt. Das stufenweise Vorgehen ist äußerst sinnvoll, denn es bewahrt Gemeinden davor, für nicht tragfähige Ladenkonzepte größere Investitionen eventuell mit Fördermitteln zu tätigen, die sich im Nachhinein als Fehlinvestition herausstellen können. Darüber hinaus werden auch bestehende Einrichtungen beraten, damit diese ihre Wirtschaftlichkeit verbessern und bestehen bleiben.

Die Handlungs- und Förderansätze von **LEADER** bieten den Bundesländern weitere Möglichkeiten zur Entwicklung der Nahversorgung in einer Region. Voraussetzung z. B. für ein Dorfladenprojekt ist, dass das Projekt der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie einer LAG dient, von dieser befürwortet wird und den weiteren LEADER-Anforderungen entspricht. Für die Förderung sind Akteure erforderlich, die sich entsprechend engagieren und über tragfähige Konzepte verfügen. Grundsätzlich sind folgende Handlungsansätze und Hilfestellungen im Rahmen von LEADER möglich:

- Nahversorgungssituation in der Region analysieren und Entwicklungen abschätzen,
- Regionale Handlungsgrundlage erstellen;
- Umsetzung von Einzelprojekten fördern – inklusive zur Bestandssicherung beitragen ,
- Initiativen/Akteure zur Verbesserung der Nahversorgung unterstützen und begleiten,
- Informationsveranstaltungen und Seminare zum Thema Nahversorgung durchführen,
- Experten für Beratung vermitteln und Coaching nach Betriebsstart fördern sowie
- Dialog und Austausch zur Problemlösung unterstützen (Vernetzung).

Die regionalen Beispiele zeigen an, dass in ländlichen Gebieten zur Sicherung der Nahversorgung – neben der Förderung mit ELER-, Bundes- und Landesmitteln, die zum Teil mit umfangreichen und (zeit-)aufwendigen Antrags- und Kontrollverfahren verbunden sein kann – auch Unterstützungsmöglichkeiten für Projekte mit geringerem Finanzbedarf bestehen.

Die **Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim** bieten komplementär zur ZILE-Förderung und LEADER-Förderung des Landes Niedersachsen jeweils eigene Förderprogramme zur Nahversorgung in ihrem Gebiet an. Per Zuschuss werden die Konzeption und Realisierung von Vorhaben zur Sicherung der Nahversorgung sowie Einrichtungen zur Versorgung der dörflichen Bevölkerung unterstützt, wie z. B. Dorf-/Nachbarschaftsläden oder kleine Dienstleistungs- und Grundversorgungszentren mit Einzelhandel, ärztlicher Versorgung, Apotheke etc.

Die **Region Hannover** übernimmt für Maßnahmen zur Stärkung der Nahversorgung anteilig Kosten bspw. für Vorleistungen zu konkreten Projekten wie Bedarfsermittlungen, Machbarkeitsstudien und Wirtschaftlichkeitsberechnungen von Dorf-, Hof- und Multifunktionsläden, für Moderationsprozesse und Beteiligungsverfahren zur Einbindung von

Bürgerinnen und Bürgern vor Ort sowie für Öffentlichkeitsarbeit. Neben den Fördermöglichkeiten gibt es dort zwei weitere Unterstützungsangebote für das regionale Netzwerk der Dorfläden und Initiativen: Teilnahme am regelmäßigen Erfahrungsaustausch im regionalen Netzwerk und an Schulungs- und Qualifizierungsangeboten für Dorfladen-Akteurinnen und -Akteure.

Der **Westerwaldkreis** gewährt Gemeinden, in denen es kein Geschäft zur Grundversorgung mehr gibt und wo die mobile Versorgung eine Alternative zu stationären Konzepten sein kann, einmalig dreistellige Festbeträge im mittleren Bereich, z. B. zur Durchführung regelmäßiger Märkte oder zur Einrichtung einer Nahversorgungshaltestelle im Ort.

Weitere Fördervarianten, die in der Form aus Förderprogrammen in Deutschland nicht bekannt sind, stellen die Beispiele aus Österreich dar. In den Richtlinien zur Lebensmittel-Nahversorgung im **Land Vorarlberg** sind neben den auch in Deutschland möglichen Investitionszuschüssen zusätzlich Betriebskostenzuschüsse (jährlich bis maximal 25.000 Euro) und Zuschüsse für Zustelldienste vorgesehen. Ein Betriebskostenzuschuss wird dort bereits seit über zwei Jahrzehnten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes (Ertragslage) gewährt. Bei der Förderung der Zustelldienste für weit entfernte Ortsteile mit gefährdeter Lebensmittelversorgung sind die betriebswirtschaftliche Situation des Antragstellers, der Umfang der Zustelldienste und die gefahrene Wegstrecke berücksichtigt. Allein im Jahr 2018 wurden 48 Betriebskostenzuschüsse in Höhe von insgesamt rund 780.000 Euro bewilligt. Dies entspricht im Durchschnitt 16.000 Euro pro Laden.

Das **Land Burgenland** reagiert mit seiner Landesrichtlinie zur Förderungen von Nahversorgungsbetrieben und Buschenschanken auf den stetigen Rückgang dieser Klein- und Kleinstbetriebe in den Bereichen Nahversorgung und Gastronomie. Mit der Förderung sollen einerseits die Versorgung der Bevölkerung – insbesondere mit regionalen Lebensmitteln – und andererseits die lokalen Absatzmöglichkeiten für Landwirte und agrarische Produktionsbetriebe verbessert werden. Dieser Ansatz gleicht den ELER-Fördermaßnahmen „Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur“ bzw. „Einkommensdiversifizierung“, die auch die Absatzsicherung bzw. Direktvermarktung zum Ziel haben (s. Abschnitt 3.8 Rheinland-Pfalz).

Über das Programm „Lebens!NAH“ im **Land Steiermark** können neben Unternehmen aus dem Bereich Handel auch die Sparten Gewerbe, Dienstleistungen und Handwerk Zuschüsse erhalten. Hervorzuheben ist, dass nicht nur Investitionen zur Modernisierung oder Erweiterung des Betriebes, sondern auch digitale Kommunikationsmaßnahmen zum Ausbau des Kundenkreises gefördert werden.

Das **Land Niederösterreich** unterstützt mit seiner Investitionsförderung „Nahversorgung“ kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Gemeinden im Rahmen der privatwirtschaftlichen Verwaltung, die Güter des täglichen Bedarfes führen, um die Grundversorgung in ländlichen Gebieten zu sichern. Die Zielgruppe umfasst neben dem

Lebensmitteleinzelhandel auch andere Einzelhandelsbereiche, u. a. mit Bekleidung, Schuhen und Orthopädietechnik, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Elektro-, Haus- und Küchengeräte.

Abschließend ist der Vollständigkeit halber zu vermerken, dass neben den hier im Bericht vorgestellten Beispielen bundesweit noch weitere Beispiele auf lokaler Ebene existieren, die hier aber nicht dargestellt wurden[38]; wo sich z. B. Kommunen beim Start von Dorfläden auf Basis bürgerschaftlichen Engagements beteiligen und auf unterschiedliche Art unterstützen (z. B. Anteile einer Genossenschaft zeichnen, Mietzuschuss in der Startphase, kostenlos oder vergünstigt zur Verfügung gestellte Verkaufsflächen, ideelle Unterstützung).

[38] Siehe hierzu z. B. in Küpper und Eberhardt 2013, S. 40f. und 90-92.

Literaturverzeichnis

Amt der Burgenländischen Landesregierung (2018) Sonderrichtlinie des Landes Burgenland zur Förderung der Nahversorgungsbetriebe im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2010 (Stand 24.08.2018). Zu finden in <https://www.burgenland.at/themen/agrar/foerderungen/laendliche-entwicklung-2014-2020/> [zitiert am 25.2.2019]

Amt der Burgenländischen Landesregierung, Referat Dorfentwicklung (2018). Zukunft Dorf. Nahversorger Burgenland. Infoblatt - Förderung der Nahversorger für Gemeinden – Dorfentwicklung. Eisenhüttenstadt. Zu finden in <https://www.unserdorf.at/fileadmin/Bilder/Aktuelles/18_03_Nahversorger/NVB18_Folder_Ansicht_080318.pdf> [zitiert am 25.2.2019]

Amt der NÖ Landesregierung (2018) Investitionsförderung „Nahversorgung“. Zu finden in <http://www.noe.gv.at/noe/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Nahversorgung_-_Foerderung.html> [zitiert am 25.2.2019]

Bayerischer Landtag (2017) Bericht der Enquete-Kommission des Bayerischen Landtags: „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“. Drucksache 17/19700 vom 15.12.2017

Bayerische Verwaltung für Ländliche Entwicklung (2018) Ländliche Entwicklung in Bayern. Leistungsspektrum. Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung für vitale Dörfer. München. Zu finden in <http://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/landentwicklung/dokumentationen/dateien/le_dorferneuerung_kleinstunternehmen_web.pdf> [zitiert am 25.2.2019]

BLE Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (2017) Das kann der ELER. 30 Beispiele zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Deutschland. Bonn

BMEL Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2018) GAK-Rahmenplan nach Förderbereichen, Maßnahmengruppen und Maßnahmen ab 2019. Zu finden in <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaetze/2018/Foerderbereich1.html;jsessionid=6B9C76AA894E6FEEFA936850FE6A3C29.1_cid288> [zitiert am 25.2.2019]

Bulitta V (2018) Nahversorgungsinitiative „M.Punkt RLP“. Vorstellung des rheinland-pfälzischen Beratungsprogramms in der Enquetekommission 5/1 Landtag Brandenburg am 20.4.2018. (Vortragspräsentation). Zu finden in <https://www.landtag.brandenburg.de/media_fast/5701/TOP%202%20Bulitta.pdf> [zitiert am 25.2.2019]

EHI Retail Institute (2018) Handelsdaten aktuell 2018. Struktur, Kennzahlen und Profile des Handels in Deutschland, Östterreich und der Schweiz. Köln.

Energieministerium Mecklenburg-Vorpommern (2018) Landesinitiative „Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern“. LEITFADEN (Stand 12.09.2018). Zu finden in <http://www.neue-dorfmitte-mv.de/Service/> [zitiert am 25.2.2019]

Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz e.V. (2016) Machbarkeitsstudie. Zukunftsfähige Sicherung der Nahversorgung im ländlichen Raum am Beispiel des Hunsrück-Nahe-Raumes. Kaiserslautern

ews group gmbh (2018) MarktTreff – Lebendige Marktplätze im ländlichen Raum. (Stand: Januar 2018). Lübeck. Zu finden in <https://markttreff-sh.de/file/mt-handbuch_04-2018.pdf> [zitiert am 25.2.2019]

HMUKLV Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2018) Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Ländlichen Entwicklung. Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 15 vom 9. April 2018, pp 470-484

HV BW/MFW BW Handelsverband Baden-Württemberg e.V./ Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg (ed) (2015) Nahversorgung aktuell. Ein Leitfaden mit bewährten Konzepten aus Baden-Württemberg. Stuttgart

IHK Erfurt Industrie- und Handelskammer Erfurt (2016) Studie Nahversorgung im ländlichen Raum. IHK Bezirk Erfurt – Status quo und Perspektiven. Erfurt

IHK Kassel-Marburg Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg (2014) Dorfläden in Nordhessen. Kassel

Küpper P, Eberhardt W (2013) Nahversorgung in ländlichen Räumen. BMVBS-Online-Publikation, Nr. 02/2013. Berlin/Braunschweig

Landkreis Emsland (2018) Programm zur Förderung von Einrichtungen der wohnortbezogenen Nahversorgung des Landkreises Emsland (50.12) (Stand 18.06.2018). Zu finden in <https://www.emsland.de/pdf_files/kreisrecht-50-12_1078_2.pdf> [zitiert am 25.2.2019]

Landkreis Grafschaft Bentheim (2017) Förderprogramm zur Unterstützung der Nahversorgung im ländlichen Raum (Stand 28.09.2017) Zu finden in <http://awb-grafschaft.de/verwaltung/dienstleistungen/dienstleistung_druck.php?id=787> [zitiert am 25.2.2019]

Landtag Rheinland-Pfalz (2017) Dorfläden. Antwort des Ministeriums des Innern und für Sport. Drucksache 17/4958 vom 28.12.2017 zu Drucksache 17/4887

Landtag von Baden-Württemberg (2015) Unterstützung der wohnortnahen Lebensmittelversorgung. Drucksache 15/6472 vom 10.02.2015

Landwirtschaftliche Rentenbank (2018) Geschäftsbericht 2017. Frankfurt. Zu finden in <https://www.rentenbank.de/dokumente/GB-2017-deutsch.pdf> [zitiert am 25.2.2019]

Mair T (2018) Wallner: Intakte Lebensmittel-Nahversorgung in Kleingemeinden sichern. Presseaussendungen – Vorarlberger Landeskorrespondenz vom 09.12.2018. Zu finden in <https://presse.vorarlberg.at/land/dist/vlk-58149.html> [zitiert am 25.2.2019]

MDI Rheinland-Pfalz Ministerium des Innern und für Sport (2018) Dorferneuerung in Frohnhofen mit 448.500 Euro unterstützt. Pressemitteilung vom 13.12.2018. Zu finden in <https://mdi.rlp.de/de/service/pressemitteilungen/detail/news/detail/News/dorferneuerung-in-frohnhofen-mit-448500-euro-unterstuetzt/> [zitiert am 25.2.2019]

MELUR S-H Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume dchleswig-Holstein (2015) Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein (Stand 1. Oktober 2015). Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 42 vom 19. Oktober 2015, p 1171

MF Finanzministerium Sachsen-Anhalt (2017) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER sowie über die Verfahrensgrundsätze von LEADER und CLLD in Sachsen-Anhalt (Richtlinie LEADER und CLLD) vom 12.10.2016 – geändert durch Erl. des MF vom 30.11.2017

MHKBG NRW Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (2018) Bekanntmachung des im Jahr 2019 vorgesehenen Programms für die Erneuerung und Entwicklung von Dörfern in Nordrhein-Westfalen („Dorferneuerung 2019“) vom 28. November 2018

MIL Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (2018) Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen (FR ILE / REVIT) vom 17. April 2018. Thüringer Staatsanzeiger Nr. 20 vom 14. Mai 2018, p 571

ML Niedersachsen Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017) Richtlinie übe die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE). Runderlass des ML vom 01.01.2017 [zuletzt geändert durch RdErl. d. ML v. 01.07.2018)

MLR Baden-Württemberg Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden Württemberg (2016) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) (Stand 19.04.2016)

MLR Baden-Württemberg Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden Württemberg (2018) Aktuelle Meldungen: 67 Millionen Euro für den Ländlichen Raum in Baden-Württemberg (Pressemitteilung vom 22.03.2018)

MLU M-V Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (2018) Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V) vom 3. März 2018, Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 12 vom 26. März 2018, p 152

MLUL Brandenburg Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (2017a) Richtlinie des MLUL über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER vom 18. Juli 2017

MLUL Brandenburg Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (2017b) Merkblatt Grundversorgung zur LEADER-Richtlinie des MLUL in der Fassung vom 18. Juli 2017

MUEL Ministerium für Umwelt, Energie und Landwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (2017) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 (Richtlinien RELE 2014-2020) vom 01.11.2017. Ministerialblatt Land Sachsen-Anhalt 2018, p 86

MUV Saarland Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland (2018) Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Dorfentwicklung im Saarland (FRL-DE-ELER) vom 30.10.2018

MWVLW Rheinland-Pfalz Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (2017) Entwicklungsprogramm „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE). FLLE 2.0: Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ (GAK 8.0) und „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“ (GAK 9.0) im LEADER-Ansatz. 2. Förderaufruf der ELER-Verwaltungsbehörde. Zu finden in <http://www.eler-eulle.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/b81d6f06b181d7e7c1256e920051ac19/41711080404966BAC125812A0054070E/$FILE/171218%20Anlage%20I%20-%202.%20F%C3%B6rderaufruf.pdf> [zitiert am 11.7.2018]

Region Hannover (2017) Richtlinie über die Gewährung finanzieller Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der Nahversorgung in der Region Hannover (Stand 08.05.2017). Zu finden in <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Planen,-Bauen,-Wohnen/Raumordnung-Regionalentwicklung/Regionalentwicklung/Nahversorgung/F%C3%B6rderung-der-Nahversorgung> [zitiert am 25.2.2019]

Region Hannover (2018) Dorfläden in der Region Hannover. Beiträge zur regionalen Entwicklung Nr. 151. Hannover

Region Kellerwald-Edersee e.V. (2014) Regionales Entwicklungskonzept für die Region Kellerwald-Edersee. LEADER 2014-2020 in Hessen. Bad Wildungen

Region Kellerwald-Edersee e.V. (2018) „Worschtkopp“ – Regionalladen mit Imbiss. Zu finden in <http://www.kellerwaldverein.de/LEADER_2014-2020/existenzgruendungen/worschtkopp.php> [zitiert am 25.2.2019]

SMUL Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2017) Richtlinie zur Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung – RL LE /2014) (Stand 3. März 2017). Sächsisches Amtsblatt Nr. 12 vom 23. März 2017, p 413

Steirische Wirtschaftsförderung SFG (2017) Lebens!NAH Die Förderung für umfassende Nahversorgung und digitale Kommunikation. Zu finden in <https://www.sfg.at/cms/4141/LebensNah/> [zitiert am 25.2.2019]

STMELF Bayern Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2017a) Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR). Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17.01.2017

STMELF Bayern Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2017b) Förderwegweiser Dorferneuerung – Lokale Basisdienstleitungen. Zu finden in <http://www.stmelf.bayen.de/agrarpolitik/foerderung/130270/index.php> [zitiert am 30.11.2017]

STMELF Bayern Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2017c) Zuschüsse jetzt auch für Kleinbetriebe – Dorferneuerung ausgeweitet. Pressemitteilung vom 15.02.2017. Zu finden in <http://www.stmelf.bayern.de/service/presse/pm/2017/157097/> [zitiert am 25.2.2019]

STMWI Bayern Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (ed) (2016) Der Dorfladen in Bayern. Leitfaden für Gründung und Betrieb. München

Vorarlberger Landesregierung (2017) Richtlinien zur „Förderung der Lebensmittel-Nahversorgung“. Zu finden in <https://vorarlberg.at/documents/21336/133874/Nahversorgung+-+F%C3%B6rderung+Lebensmittelnahversorgung+-+Richtlinien.pdf/ea0d1d10-3999-4220-9c85-4c9b20220943> [zitiert am 25.2.2019]

Westerwaldkreis (2017) Richtlinie des Westerwaldkreises zur Förderung von Maßnahmen zur Sicherstellung einer wohnortnahen Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs (Stand 20.11.2017). Zu finden in <https://www.westerwaldkreis.de/files/wwk/downloads/bauen-recht-umwelt/Z-05_Richtlinie_Mobile_Maerkte.pdf> [zitiert am 25.2.2019]

Wienand T (2018) Anhörung des MLUL zum Thema Dorfzentren, ländliche Nahversorgung und Seniorenversorgung. Sitzung der Enquetekommission 6/1 des Landes Brandenburg – Entwicklung der Ländlichen Räume – am 20.04.2018 in Potsdam. (Vortragspräsentation) Zu finden in <https://www.landtag.brandenburg.de/media_fast/5701/TOP%202%20Wienand.pdf> [zitiert am 25.2.2019]

Wirtschaftskammer Vorarlberg (2019) Strukturerhebung. Vorarlberger Lebensmitteleinzelhandel (Stand 01.01.2019). Feldkirch

Bibliografische Information:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikationen in der Deutschen National-bibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter www.dnb.de abrufbar.

Bibliographic information:
The Deutsche Nationalbibliothek (German National Library) lists this publication in the German National Bibliographie; detailed bibliographic data is available on the Internet at www.dnb.de

Bereits in dieser Reihe erschienene Bände finden Sie im Internet unter www.thuenen.de

Volumes already published in this series are available on the Internet at www.thuenen.de

Zitationsvorschlag – *Suggested source citation:*
Eberhardt W (2019) Fördermöglichkeiten zur Sicherung der Nahversorgung in ländlichen Räumen. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-Institut, 83 p, Thünen Working Paper 128, DOI:10.3220/WP1565781014000

Die Verantwortung für die Inhalte liegt bei den jeweiligen Verfassern bzw. Verfasserinnen.

The respective authors are responsible for the content of their publications.

THÜNEN

Thünen Working Paper 128

Herausgeber/Redaktionsanschrift – *Editor/address*
Johann Heinrich von Thünen-Institut
Bundesallee 50
38116 Braunschweig
Germany

thuenen-working-paper@thuenen.de
www.thuenen.de

DOI:10.3220/WP1565781014000
urn:nbn:de:gbv:253-201908-dn061211-8